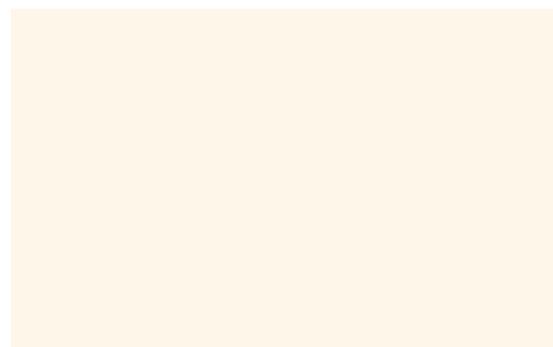


Kreis Höxter

Sozialdatenbericht



2018



WWW.KREIS-HOEXTER.DE

Redaktion Kreis Höxter
Der Landrat
Abteilung Soziales, Pflege und Schwerbehinderung
Abteilung Gesetzliche Vertretung und Unterhalt

© Kreis Höxter 2019

Auflage 200 Exemplare

Bildnachweise Titelseite © UBER IMAGES - stock.adobe.com
© Kzenon - stock.adobe.com
© Barabas Attila - stock.adobe.com
© Yuri Arcurs - stock.adobe.com
© Nelos - stock.adobe.com
© mjowra - stock.adobe.com
© drubig-photo - stock.adobe.com

Vorwort zum Sozialdatenbericht 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz guter Konjunktur sind in den vergangenen zehn Jahren die Sozialausgaben der Kommunen kontinuierlich gestiegen. Dafür gibt es eine Reihe von Gründen. Es ist deshalb dringend notwendig, dass insbesondere der Bund als verantwortlicher Gesetzgeber die Kommunen im Rahmen pflichtig übertragener Aufgaben mit einheitlichen Leistungsstandards finanziell und dauerhaft aufgaben- und bedarfsgerecht ausstattet.



Die Verantwortung, die Kommunen finanziell nicht im Regen stehen zu lassen, begründet sich auch mit gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen wie etwa dem demografischen Wandel. In einer älter werdenden Bevölkerung werden Leistungen aus dem Sozialbereich immer stärker nachgefragt. Themen wie Pflege oder altersgerechtes Wohnen gewinnen enorm an Bedeutung.

Der kommunale Handlungsspielraum wird an vielen Stellen enger. Umso wichtiger ist die umsichtige Planung, die wir im Kreis Höxter traditionell verfolgen. Der Sozialdatenbericht für das Jahr 2018 bietet der Politik und den Verantwortlichen deshalb einmal mehr eine umfassende Datenbasis für ihre Entscheidungen.

Mein besonderer Dank gilt meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die sich engagiert für die soziale Sicherung der Menschen im Kreis Höxter einsetzen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die eigenständigen Berichte des Jobcenters Kreis Höxter und des Landschaftsverbandes

Westfalen-Lippe hin, deren Leistungen aus dem Kreishaushalt und der Landschaftsverbandsumlage mitfinanziert werden.

Ihr



Friedhelm Spieker
Landrat

Inhaltsverzeichnis

über die an diesem Sozialdatenbericht beteiligten Abteilungen und Produkte

A Allgemeiner Teil 5

B Fachlicher Teil 16

Abteilung 31 - Soziales, Pflege und Schwerbehinderung – Stand: 01.10.2019

Abteilungsleiter: *Reinhard Zimmer* *Tel.: 05271/965-3100*

Produkt 32.1	Sozialhilfe Örtlicher Träger	17
Produkt 35.1	Grundsicherung für Arbeitssuchende	
<i>Produktbeauftragte: Anja Lücke und Katharina Müller</i>		
		<i>Tel.: 05271/965-3101</i>
		<i>Tel.: 05271/965-3102</i>

Produkt 32.2	Hilfen zur Pflege	31
<i>Produktbeauftragte: Barbara Ulrich</i>		
		<i>Tel.: 05271/965-3110</i>

Produkt 32.5	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	39
<i>Produktbeauftragte: Verena Koch</i>		
		<i>Tel.: 05271/965-3144</i>

Produkt 32.14	Ausbildungsförderung	45
<i>Produktbeauftragte: Verena Koch</i>		
		<i>Tel.: 05271/965-3144</i>

Produkt 32.15	Pflegeberatung, Heimaufsicht und Planung	48
<i>Produktbeauftragte: Eva Wöstefeld</i>		
		<i>Tel.: 05271/965-3133</i>

Produkt 32.16	Arbeitsplatz und Schwerbehinderung	63
<i>Produktbeauftragte: Gisela Temme und Carmen Weskamp</i>		
		<i>Tel.: 05271/965-3136</i>
		<i>Tel.: 05271/965-3137</i>

Abteilung 34 - Gesetzliche Vertretung und Unterhalt -

Abteilungsleiter: *Hartmut Brokmann* *Tel.: 05271/965-3400*

Produkt 34.1	Betreuungen	72
<i>Produktbeauftragte: Ruth Müller</i>		
		<i>Tel.: 05641/7899-67</i>

Produkt 34.4	Unterhaltsvorschuss	75
<i>Produktbeauftragter: Benny Baron</i>		
		<i>Tel.: 05271/965-3407</i>

Anhang

Leistungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Kreis Höxter	79
Abbildungsverzeichnis	81
Tabellenverzeichnis	83
Verwaltungsgliederungsplan der Kreisverwaltung Höxter Stand: 01.10.2019	85

Allgemeiner Teil

1. Bevölkerungsentwicklung und -struktur im Kreis Höxter

140.667 Menschen lebten am 31.12.2018 im Kreis Höxter. Die Bevölkerungszahl verringerte sich im Vergleich zum Stichtag 31.12.2015 um 3.343 Personen. In Nordrhein-Westfalen (NRW) stieg dagegen die Bevölkerung um 67.133 Menschen im selben Zeitraum an.

Nordrhein-Westfalen	2015	2017	2018	Differenz zum letzten Berichtszeitraum
	Stand: 31.12.2015	Stand: 31.12.2017	Stand: 31.12.2018	
	17.865.516	17.912.134	17.932.651	+ 67.133

Tabelle 1: Bevölkerungsstand in Nordrhein-Westfalen (Vergleich 2015/2017/2018 (Stand 31.12.2018)¹

Stadt	2015	2017	2018	Differenz zum letzten Berichtszeitraum
	Stand: 31.12.2015	Stand: 31.12.2017	Stand: 31.12.2018	
Bad Driburg	18.699	18.930	19.002	+ 303
Beverungen	13.442	13.176	13.115	- 327
Borgentreich	9.497	8.669	8.523	- 974
Brakel	16.586	16.374	16.270	- 316
Höxter	29.589	29.112	28.824	- 765
Marienmünster	5.125	5.012	4.962	-163
Nieheim	6.254	6.177	6.093	- 161
Steinheim	12.922	12.760	12.657	- 265
Warburg	23.629	23.128	23.079	- 550
Willebadessen	8.267	8.227	8.142	- 125
Kreis Höxter	144.010	141.565	140.667	- 3.343

Tabelle 2: Bevölkerungsstand im Kreis Höxter (Vergleich 2015/2017/2018 (Stand 31.12.2018)²

Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum stieg die Geburten- und Sterberate leicht an, wogegen die Zahl der zu- bzw. fortgezogenen Menschen sich erheblich verringerte.

1.174 Kinder wurden im Jahr 2018 im Kreis Höxter geboren.

¹ IT.NRW

² IT.NRW

Nordrhein-Westfalen	160.468	171.984	173.150
Stadt	2015	2017	2018
	Stand: 31.12.2015	Stand: 31.12.2017	Stand: 31.12.2018
Bad Driburg	151	157	169
Beverungen	90	112	89
Borgentreich	87	85	76
Brakel	153	155	150
Höxter	205	236	221
Mariemünster	32	38	28
Nieheim	33	49	47
Steinheim	103	129	113
Warburg	170	210	199
Willebadessen	85	75	82
Kreis Höxter	1.109	1.246	1.174

Tabelle 3: Lebendgeborene (Vergleich 2015/2017/2018 (Stand 31.12.2018)³

Dagegen gab es 1.793 Sterbefälle. Auf 1.000 Menschen kamen 8,3 Neugeborene und 12,7 Gestorbene. Im Landesdurchschnitt von NRW sind je 1.000 Einwohner durchschnittlich 9,7 Menschen geboren und 11,8 gestorben.

Im Jahr 2018 sind 8.289 Menschen zugezogen und 8.547 Menschen verzogen.⁴

Der Jugendquotient im Kreis Höxter lag im Jahr 2018 bei 32,5. Das bedeutet, auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 20 und 64 Jahren treffen circa 33 Personen, die jünger sind als 20.⁵ Der rückläufige Trend der unter 20-Jährigen setzt sich weiter fort.

Im Vergleich zum vorherigen Bericht veränderte sich in NRW der Wert geringfügig um + 0,1 % auf 31,3 %.

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Jugendquotient	35,5	34,7	34,0	33,4	33,5	33,1	32,7	32,5

Tabelle 4: Entwicklung des Jugendquotienten im Kreis Höxter (2011 bis 2018)⁶

Der Altenquotient im Kreis Höxter stieg im Jahr 2018 +0,8 % auf 38,8. Also ca. 39 Personen im Rentenalter (der ab 65-Jährigen) stehen 100 Personen im erwerbsfähigen Alter gegenüber.

³ IT.NRW

⁴ IT.NRW

⁵ http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialindikatoren_nrw/indikatoren/2_demografie/indikator2_6/index.php

⁶ http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialindikatoren_nrw/indikatoren/2_demografie/indikator2_6/index.php

Im Vergleich zum vorherigen Bericht veränderte sich in NRW der Wert um + 0,9 % auf 34,9 %.⁷

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Altenquotient	35,8	35,8	35,9	36,2	36,5	37,6	38,0	38,8

Tabelle 5: Entwicklung des Altenquotienten im Kreis Höxter (2011 bis 2018)⁸

Der Altenquotient soll im Jahr 2030 im Kreis Höxter 58,7 betragen. Damit wäre er im Landesvergleich einer der höchsten (Landesdurchschnitt: 47,5).⁹

Alter von ... bis unter ... Jahren	31.12.2015	Anteil an der Gesamtbevölkerung	31.12.2018	Anteil an der Gesamtbevölkerung
unter 5	5.853	4,1 %	6.111	4,3 %
5 - 10	6.331	4,4 %	6.070	4,3 %
10 - 15	7.324	5,1 %	6.776	4,9 %
15 - 20	8.885	6,2 %	7.728	5,5 %
20 - 35	23.702	16,5 %	22.702	16,1 %
35 – 50	27.369	19,0 %	24.391	17,3 %
50 – 65	33.638	23,4 %	35.052	24,9 %
65 – 80	21.719	15,1 %	21.737	15,5 %
80 und älter	9.189	6,4 %	10.100	7,2 %
insgesamt	144.010	100,0 %	140.667	100,0 %

Tabelle 6: Anteil der Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung im Kreis Höxter (2015 und 2018)¹⁰

⁷ http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialindikatoren_nrw/indikatoren/2_demografie/indikator2_6/index.php

⁸ http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialindikatoren_nrw/indikatoren/2_demografie/indikator2_6/index.php

⁹ www.wegweiser-kommune.de/statistik

¹⁰ IT.NRW

Haushaltsstruktur:

Die Anzahl der Single-Haushalte im Kreis Höxter ist im Vergleich zum Landesdurchschnitt auch im Jahr 2018 weiterhin geringer (s. Tab. 7). Dies verdeutlicht auch die durchschnittliche Haushaltsgröße der Privathaushalte. In NRW liegt diese 2018 bei 2,02 Personen und im Kreis Höxter bei 2,11 Personen.¹¹

Privathaushalte mit ... Personen	Nordrhein-Westfalen		Kreis Höxter	
	absolut	%	absolut	%
1	3.551.000	40,6	23.000	34,8
2	3.009.000	34,4	24.000	36,4
3	1.057.000	12,1	10.000	15,2
4 und mehr	1.132.000	12,9	9.000	13,6
insgesamt	8.749.000	100,0	66.000	100,0

Tabelle 7: Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen und im Kreis Höxter (2018)¹²

Es ist aber davon auszugehen, dass sich diese Situation auch im Kreis Höxter in den nächsten Jahren dem Landes- bzw. Bundestrend anpassen wird.

In der Zukunft verändern sich die familiären Strukturen im gesamten Bundesgebiet, sodass sich die Möglichkeit, auf familiären Unterstützung zurückzugreifen, verringert. Zwischen Angehörigen gibt es immer größere räumliche Entfernungen, die Erwerbsbeteiligung von Frauen steigt weiter an und insgesamt gibt es einen längeren Verbleib im Arbeitsleben. Zudem soll es zukünftig vermehrt Single-Haushalte geben und Großfamilien sowie Mehrgenerationenhaushalte sollen weniger werden. Dadurch wird die Zahl der Haushalte in NRW bis 2040 auf ca. 9 Millionen ansteigen.¹³

Privathaushalte mit ... Personen	2020	2030	2040
1	3.552.700	3.615.300	3.749.900
2	3.176.800	3.293.900	3.272.400
3	1.048.100	1.001.800	966.700
4 und mehr	1.084.800	1.053.400	1.014.300
insgesamt	8.862.400	8.964.400	9.003.300
Durchschnittliche Haushaltsgröße Personen	2,01	1,99	1,96
Haushaltsmitglieder	17.807.100	17.826.700	17.641.200

Tabelle 8: Schätzungen Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen 2020, 2030 und 2040¹⁴

¹¹ IT.NRW

¹² IT.NRW

¹³ IT.NRW (Mikrozensus) und Wohnungsmarktbericht NRW.BANK 2019

¹⁴ Statistische Analysen und Studien NRW, Band 85 * IT.NRW

Im Kreis Höxter dagegen soll die Zahl der Haushalte sinken (s. Tab. 9).

Privathaushalte mit ... Personen	2020	2030	2040
1	23.600	23.600	23.700
2	24.900	24.800	23.800
3	9.000	8.000	7.200
4 und mehr	8.800	7.600	6.800
insgesamt	66.300	64.000	61.500
Durchschnittliche Haushaltsgröße Personen	2,11	2,05	2,00
Haushaltsmitglieder	139.500	131.000	123.100

Tabelle 9: Schätzungen Privathaushalte im Kreis Höxter 2020, 2030 und 2040¹⁵

Im Vergleich zum Landesdurchschnitt im Jahr 2018 gibt es mehr Privathaushalte im Kreisgebiet ab einem mittleren monatlichen Haushaltsnettoeinkommen (s. Tab. 10).

Nettoeinkommen von ... bis unter ... €	unter 1.300	1.300 - 2.000	2.000 - 2.600	2.600 - 3.200	3.200 und mehr
Kreis Höxter	12,5 %	17,9 %	17,9 %	14,2 %	37,5 %
NRW ¹⁶	19,2 %	21,0 %	15,2 %	11,2 %	29,8 %

Tabelle 10: Privathaushalte nach monatlichen Haushaltseinkommen (2018)¹⁷

Zum Stand 30.06.2018 stieg im Kreis Höxter die Zahl der wohnungslosen Personen erheblich an (s. Tab. 11). Diese wurden alle durch die jeweilige Kommune untergebracht bzw. betreut. Der erneute starke Anstieg bei den kommunal untergebrachten Wohnungslosen ist nach Angaben der Kommunen, wie schon im Vorjahr, unter anderem darauf zurückzuführen, dass anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber, für die auf einem angespannten Wohnungsmarkt kein bezahlbarer Wohnraum zu finden ist, z. B. in (Not-)Unterkünften untergebracht werden müssen und somit zu den kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachten Wohnungslosen zählen.¹⁸

Allerdings stellt dies einen landesweiten Trend dar. Nur in einigen wenigen Städten in Nordrhein-Westfalen wurden weniger wohnungslose Personen im Vergleich zum Vorjahr registriert.

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl Wohnungslose	27	22	22	20	17	11	22	97

Tabelle 11: Wohnungslose Personen im Kreis Höxter (2011 bis 2018 jeweils zum Stand 30.06. eines Jahres)¹⁹

¹⁵ Statistische Analysen und Studien NRW, Band 85 * IT.NRW

¹⁶ IT.NRW 3,5 % der Privathaushalte ohne Angaben

¹⁷ IT.NRW

¹⁸ Sozialberichterstattung NRW. Kurzanalyse 01/2019

¹⁹ Sozialberichterstattung NRW. Kurzanalyse 01/2019

2. Erwerbstätigkeit

Entwicklung Erwerbspersonen:

Von 2016 auf 2017 stieg die Zahl der Erwerbstätigen im Kreis Höxter um 0,5 % an. In NRW war es ein Anstieg von 1,4 %.²⁰

Kreis Höxter	2014	2015	2016	2017
Anzahl der Erwerbspersonen	63.500	64.000	64.300	64.600
Prozentualer Unterschied gegenüber dem Vorjahr	/	+ 0,8 %	+ 0,5 %	+ 0,5 %

Tabelle 12: Entwicklung der Erwerbspersonen von 2014/2015/2016/2017 im Kreis Höxter²¹

Nordrhein-Westfalen	2014	2015	2016	2017
Anzahl der Erwerbspersonen	9.115.100	9.195.900	9.293.300	9.423.800
Prozentualer Unterschied gegenüber dem Vorjahr	/	+ 0,9 %	+ 1,1 %	+ 1,4 %

Tabelle 13: Entwicklung der Erwerbspersonen von 2014/2015/2016/2017 in Nordrhein-Westfalen²²

Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs im Kreis Höxter wird sich in den nächsten Jahren auch die Anzahl an Erwerbspersonen reduzieren. Allerdings ist festzustellen, dass Beschäftigte häufiger bis in ein höheres Alter berufstätig bleiben. Auch im Hinblick auf den Fachkräftemangel sind die Erwerbspotentiale zukünftig ein wichtiger Bestandteil der Personalpolitik.

Arbeitslosigkeit:

Die Arbeitslosenquote als ein zentraler Arbeitsmarktindikator zeigt deutliche regionale Unterschiede in Nordrhein-Westfalen auf. Die Durchschnittsarbeitslosenquote im Kreis Höxter lag im Jahr 2018 bei 3,9 %. Im Vergleich zum landesweiten Durchschnitt ist die Arbeitslosenquote im Kreis Höxter deutlich niedriger.

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Kreis Höxter	5,4 %	5,4 %	5,1 %	5,0 %	4,6 %	3,9 %
Nordrhein-Westfalen	8,3 %	8,2 %	8,0 %	7,7 %	7,4 %	6,8 %

Tabelle 14: Entwicklung der Arbeitslosenquote im Kreis Höxter und Nordrhein-Westfalen^{23 24}

²⁰ IT.NRW

²¹ IT.NRW

²² IT.NRW

²³ <http://www.jobcenter-kreis-hoexter.de/67.html#c413>

²⁴ IT.NRW

Zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen werden in einer Unterbeschäftigungsquote auch die Personen erfasst, die an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik teilnehmen (beispielsweise an Qualifizierungsmaßnahmen und Berufsbildungskursen) oder einen arbeitsmarktbedingten Sonderstatus besitzen. 2018 betrug die Unterbeschäftigungsquote im Kreis Höxter 5,6 % und in NRW 9,1 %.²⁵

Die Tendenz aus den Vorjahren setzt sich bei der höheren Arbeitslosenquote im Bereich der jüngeren Arbeitslosen unter 25 Jahren sowie der älteren Arbeitslosen über 55 Jahre weiter fort. Dagegen gibt es weniger Langzeitarbeitslose und auch der Ausländeranteil an der Gesamtarbeitslosenzahl war in den Jahren 2017 und 2018 niedriger als im Landesdurchschnitt.

Arbeitslose		unter 25 Jahre	über 55 Jahren	Langzeitarbeitslose ²⁶	ausländische Staatsangehörige
2017	Kreis Höxter	11,3 %	23,5 %	34,2 %	18,7 %
	NRW	9,1 %	19,1 %	41,0 %	30,5 %
2018	Kreis Höxter	10,1 %	25,6 %	34,5 %	16,6 %
	NRW	8,8 %	19,9 %	41,6 %	31,0 %

Tabelle 15: Anteil ausgewählter Personengruppen an der Gesamtarbeitslosenzahl (2017 und 2018)²⁷

Überschuldungs- und Armutsgefährdungsquote:

Die Überschuldungsquote stellt den Anteil der überschuldeten Privatleute an allen Personen über 18 Jahren dar.²⁸ Im Vergleich zum Landesdurchschnitt als auch zum Bundesdurchschnitt ist die Überschuldungsquote im Kreis Höxter niedriger. Jedoch ist auch im Kreisgebiet ein Anstieg der Überschuldungsquote zu verzeichnen. Im Ranking der Kreise und kreisfreien Städte (Bundesweit 401 Kreis und kreisfreie Städte) befindet sich der Kreis Höxter im Jahr 2018 auf Platz 142.²⁹

Ü-Quote	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Kreis Höxter	8,03 %	8,15 %	8,18 %	8,36 %	8,42 %	8,57 %
NRW	11,32 %	11,46 %	11,52 %	11,66 %	11,63 %	11,69 %
Deutschland	9,81 %	9,90 %	9,92 %	10,06 %	10,04 %	10,04 %

Tabelle 16: Entwicklung der Überschuldungsquote auf Kreis-, Landes- und Bundesebene³⁰

²⁵ <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Regionen/Politische-Gebietsstruktur/Nordrhein-Westfalen-Nav.html>

²⁶ Alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr oder länger bei den Agenturen für Arbeit arbeitslos gemeldet waren.

²⁷ www.statistikatlas.nrw.de

²⁸ Nach der Diktion von Creditreform liegt Überschuldung dann vor, wenn der Schuldner die Summe seiner fälligen Zahlungsverpflichtungen mit hoher Wahrscheinlichkeit über einen längeren Zeitraum nicht begleichen kann und ihm zur Deckung seines Lebensunterhaltes weder Vermögen noch Kreditmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

²⁹ SchuldnerAtlas Deutschland 2018

³⁰ SchuldnerAtlas Deutschland 2018

17,2 % der Bevölkerung von NRW hatte im Jahr 2017 ein Einkommen, das unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle³¹ lag. Seit 2010 (14,7 %) ist diese Armutsgefährdungsquote kontinuierlich angestiegen.³² In der Raumregion Kreis Höxter und Paderborn ist die Armutsgefährdungsquote von 16,3 % im Jahr 2017 auf 14,5 % im Jahr 2018 gesunken.³³

3. Sozialleistungen

Um die Aufwendungen für den Kreis Höxter (s. Fachlicher Teil) mit anderen Kreisen und kreisfreien Städten zu vergleichen, werden im Folgenden die Sozialleistungen in NRW kurz dargestellt.

Die Bruttoausgaben der in Tab. 17 benannten Leistungen der Sozialhilfe gemäß SGB XII betragen im Jahr 2017 rund 6,4 Mrd. Euro. Die Nettoausgaben³⁴ betragen rund 5,9 Mrd. Euro. Im Jahr 2017 errechnet sich – bei einem Bevölkerungsstand von 17.912.134 Einwohnern in NRW³⁵ – ein Aufwand von 329,84 € pro Kopf.

Nettoausgaben 2017	€(in Mio.)	%
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap.)	432,4	7,3
<i>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap.)*</i>	/	/
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kap.)	4.263,6	72,2
Hilfe zur Pflege (7. Kap.)	830,9	14,1
Sonstige Leistungen (5., 8. und 9. Kap.)	381,3	6,5
Insgesamt	5.908,2	100,0

Tabelle 17: Nettoausgaben für Leistungen nach dem SGB XII „Sozialhilfe“ in NRW (2017)³⁶

Für das Jahr 2018 betragen die Bruttoausgaben in der nachfolgenden Tabelle benannten Leistungen der Sozialhilfe gemäß SGB XII rund 6,6 Mrd. Euro. Die Nettoausgaben³⁷ betragen rund 6,1 Mrd. Euro.

Im Jahr 2018 errechnet sich – bei einem Bevölkerungsstand von 17.932.651 Einwohnern in NRW³⁸ – ein Aufwand von 339,93 € pro Kopf.

³¹ Nach der Definition der Europäischen Union gilt eine Person als armutsgefährdet, wenn ihr weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens (gemessen am Median) der Bevölkerung (hier: dem mittleren Einkommen in NRW) zur Verfügung steht. Die Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte lag in NRW 2018 bei monatlich 1 006 Euro und für einen Paarhaushalt mit zwei Kindern bei monatlich 2 112 Euro. Quelle: IT.NRW

³² www.amtliche-sozialberichterstattung.de

³³ IT.NRW

³⁴ Nettoausgaben = Bruttoausgaben – Einnahmen

³⁵ IT.NRW

³⁶ Statistisches Bundesamt - Sozialhilfestatistik

³⁷ Nettoausgaben = Bruttoausgaben – Einnahmen

³⁸ IT.NRW

Nettoausgaben 2018	€(in Mio.)	%
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap.)	421,6	6,9
<i>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap.)*</i>	/	/
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kap.)	4.447,5	73,0
Hilfe zur Pflege (7. Kap.)	854,1	14,0
Sonstige Leistungen (5., 8. und 9. Kap.)	372,5	6,1
Insgesamt	6.095,8	100,0

Tabelle 18: Nettoausgaben für Leistungen nach dem SGB XII „Sozialhilfe“ in NRW (2018)³⁹

**Ab 2017 werden die Ausgaben und Einnahmen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht mehr im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII erfasst. Die Ausgaben werden zu 100 % vom Bund getragen. Daraus ergibt sich ein niedrigerer pro Kopf Aufwand als in den vorherigen Sozialdatenberichten!*

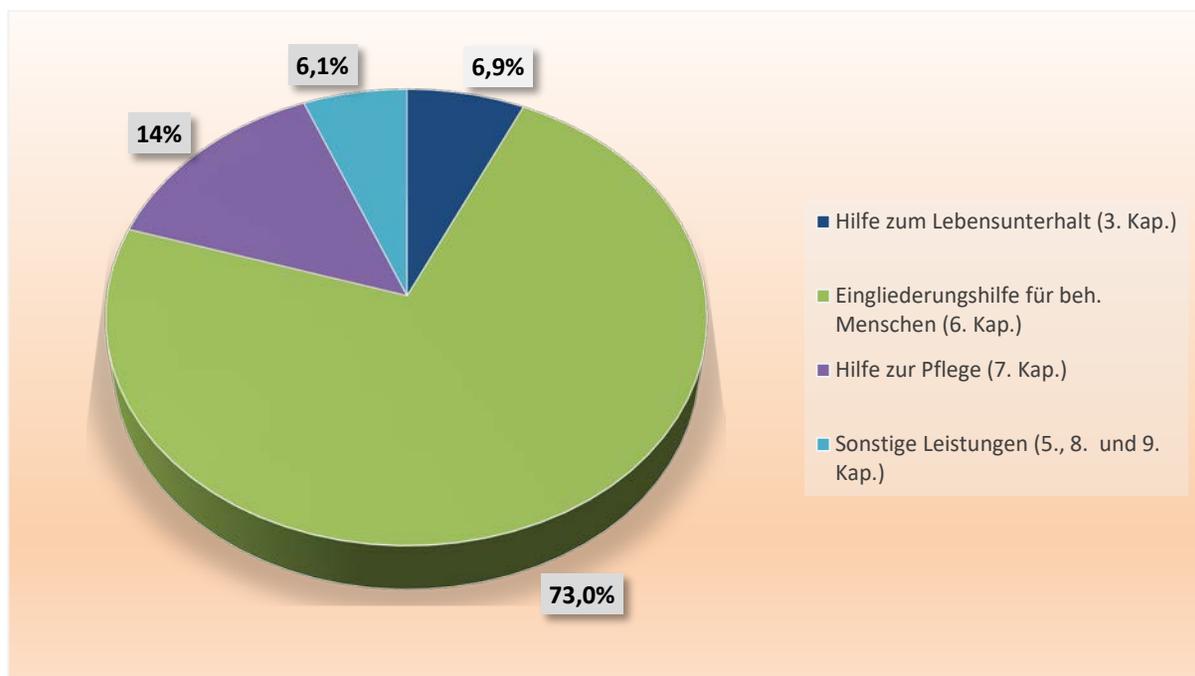


Abbildung 1: Verteilung der SGB XII-Nettoausgaben in NRW (2018)

Im Dezember 2018 lag die Zahl der Personen, die Mindestsicherungsleistungen erhielten, in NRW bei 2.017.535. Dies waren 57.596 Personen mehr als 2014.

Die Mindestsicherungsquote, also der Anteil der Personen mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen an der Bevölkerung, lag Ende 2018 in NRW bei 11,3 %. Der Kreis Höxter hatte 2018 mit 5,9 % die drittniedrigste Mindestsicherungsquote.⁴⁰

³⁹ Statistisches Bundesamt - Sozialhilfestatistik

⁴⁰ <http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/B1mindestsicherungsquote.html>

Mindestsicherungsleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des sozioökonomischen Existenzminimums an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden. Zu den Mindestsicherungsleistungen zählen folgende Hilfen:

- Gesamtregelleistung (ALG II/Sozialgeld) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“),
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“),
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

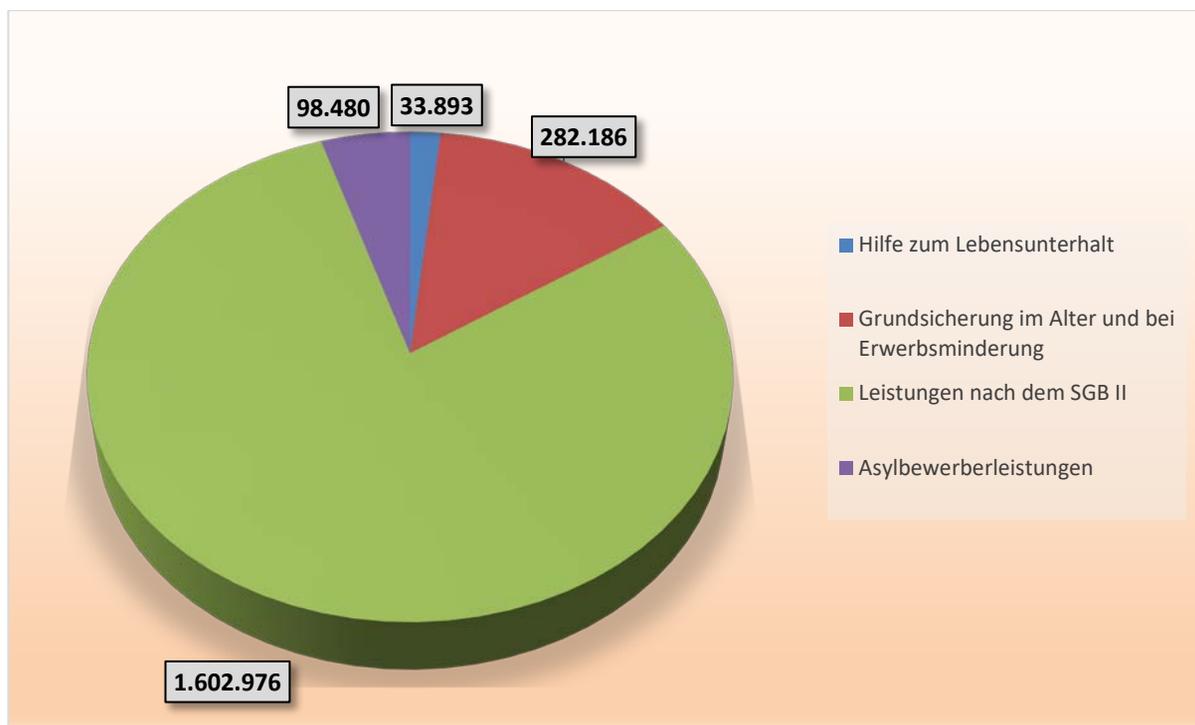


Abbildung 2: Empfänger*innen von Mindestsicherungsleistungen nach Art der Leistungen in NRW (2018)

2018 lag der Anteil der SGB-II-Leistungen in NRW bei 79,5 % der Mindestsicherungsleistungen. Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum stieg der Anteil der SGB-II-Leistungen in NRW von knapp 75 % um 4,5 % an.⁴¹

2018 lag die Zahl der Personen mit Bezug von SGB-II-Leistungen in NRW bei ca. 1,6 Millionen. Die SGB-II-Quote⁴² lag damit bei 11,3 %. Im Kreis Höxter lag diese bei 5,4 %. Nur der Kreis

⁴¹ www.amtliche-sozialberichterstattung.de

⁴² Zahl der Personen mit Bezug von SGB-II-Leistungen je 100 Personen der Bevölkerung unter der Altersgrenze nach § 7a SGB II.

Olpe (4,8 %), Kreis Coesfeld (4,8 %) und der Kreis Borken (5,0 %) erreichten in NRW eine niedrigere Quote.⁴³

⁴³ Sozialberichte NRW online (Indikator 7.6 SGB-II-Quote nach kreisfreien Städten und Kreisen 2011 – 2018)

Fachlicher Teil

Der fachliche Teil des Sozialdatenberichts beinhaltet Statistiken über die Anzahl der Empfänger/innen von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sowie die entstandenen Kosten für den Kreis Höxter. Zudem wird erläutert, welche Anspruchsvoraussetzungen für die jeweilige Leistung erfüllt sein müssen.

Grundsätzliche Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den berechtigten Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Dies soll insbesondere durch die Hilfe zur Selbsthilfe erfolgen. Dabei sollen die Berechtigten so weit wie möglich unterstützt und in die Lage gesetzt werden, unabhängig von der Leistung leben zu können. Das SGB XII umfasst verschiedene Arten von Sozialleistungen, mit denen hilfebedürftige Personen in Notlagen unterstützt werden können. Dazu gehören u. a. folgende Hilfearten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 32.1)
- Hilfe zur Gesundheit (Produkt 32.1)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Produkt 32.1)
- Hilfen zur Pflege (Produkt 32.2)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 32.5)

Produkt 32.1 - Sozialhilfe Örtlicher Träger - Produkt 35.1 - Grundsicherung für Arbeitsuchende -

Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine bedarfsorientierte soziale Leistung zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums und richtet sich an Personen und Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend durch eigenes Einkommen oder Vermögen sicherstellen können.

Voraussetzung für diesen Leistungsbezug ist, dass dieser Personenkreis keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II (Jobcenter Kreis Höxter) oder auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat.

Die Bearbeitung der Hilfe zum Lebensunterhalt ist durch Satzung auf alle kreisangehörigen Städte delegiert worden. Für die übertragenen Hilfen übt der Kreis Höxter die Fachaufsicht aus. Diese umfasst zudem auch die Durchführung von Widerspruchsverfahren im Falle eingeleiteter Rechtsmittel gegen Entscheidungen der städtischen Sozialämter.

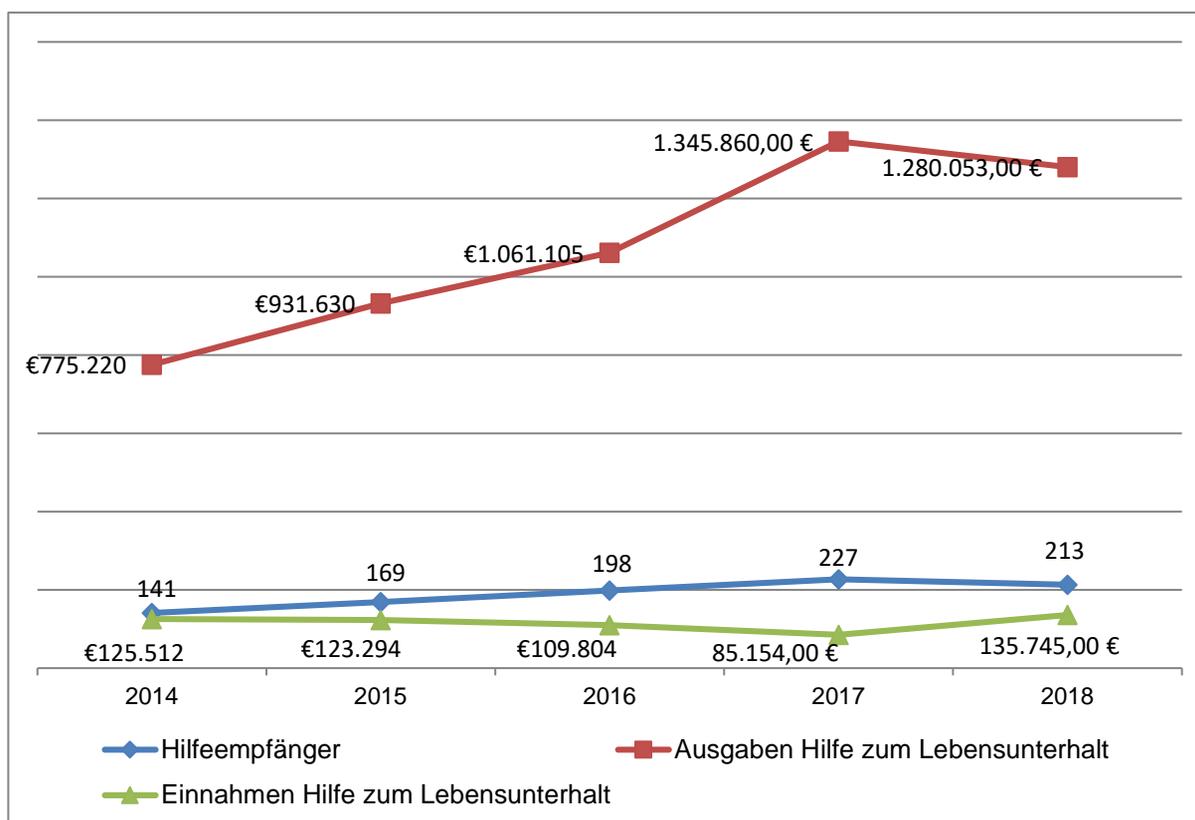


Abbildung 3: Zahl der Hilfeempfänger, Ausgaben und Einnahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (2014 bis 2018)

Kosten der Unterkunft und einmalige Beihilfen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Die Gewährung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt im Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Kreis Höxter. Der Kreis Höxter ist hier jedoch Leistungsträger für die Kosten der Unterkunft. In angemessenem Rahmen werden die Kaltmiete sowie die Nebenkosten einschl. der Heizkosten übernommen. Zur tlw. Finanzierung der Kosten der Unterkunft erhält der Kreis Höxter einen Bundeszuschuss. Neben der Regelleistung für die Unterkunft werden im Rahmen des SGB II weitere einmalige Beihilfen gewährt. Hierzu gehören die Erstausrüstung für die Wohnung einschl. der erforderlichen Haushaltsgeräte, die Erstausrüstung für Bekleidung und die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt.

Der Kreis Höxter hat durch einen externen Gutachter (Firma Analyse & Konzepte, Hamburg) ein sog. schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für die Unterkunft erstellen lassen. Auf dieser Basis wurden die Angemessenheitswerte der Kosten der Unterkunft ab dem 01.05.2016 in Kraft gesetzt.

Im Jahr 2018 wurden die Angemessenheitsrichtwerte für die Kosten der Unterkunft fortgeschrieben. Durch die Fortschreibung wurden die bisherigen Richtwerte an die gegenwärtige Marktentwicklung angepasst.

Die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und die einmaligen Beihilfen haben sich in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt entwickelt:

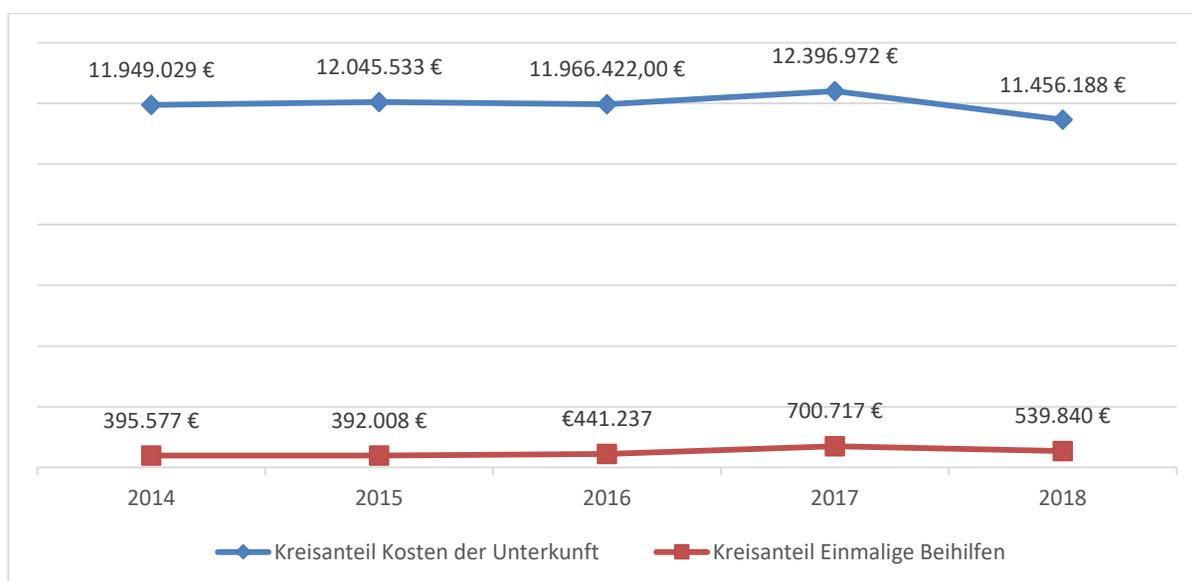


Abbildung 4: Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und einmalige Beihilfen (2014 bis 2018)

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Zu den Anspruchsvoraussetzungen zählen neben der Zugehörigkeit zum Personenkreis der Behinderten, dass die beantragte Leistung erforderlich ist und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des behinderten Menschen einer Leistungsgewährung nicht entgegenstehen. Außerdem dürfen keine vorrangigen Ansprüche gegenüber Dritten (z. B. anderen Sozialleistungsträgern) bestehen, da Sozialhilfe nur nachrangig gewährt wird.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind im Gesetz nicht abschließend aufgeführt. Sie richten sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf. Zu den Maßnahmen zählen u. a.

- heilpädagogische Leistungen für Kinder,
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,
- Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen,
- Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
- Versorgung mit Hilfsmitteln und
- sonstige Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Die sachliche Zuständigkeit des örtlichen oder überörtlichen Sozialhilfeträgers richtet sich nach der Hilfeart. Grundsätzlich ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlicher Sozialhilfeträger für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie für die ambulanten Wohnhilfen sachlich zuständig. Die übrigen Hilfen fallen in die Zuständigkeit des Kreises Höxter als örtlicher Sozialhilfeträger.

Entwicklung der Eingliederungshilfe im Kreis Höxter

In den Jahren 2014 bis 2018 haben sich die Anträge, die Fallzahlen und die Ausgaben für den Kreis Höxter als örtlichem Sozialhilfeträger wie folgt entwickelt:

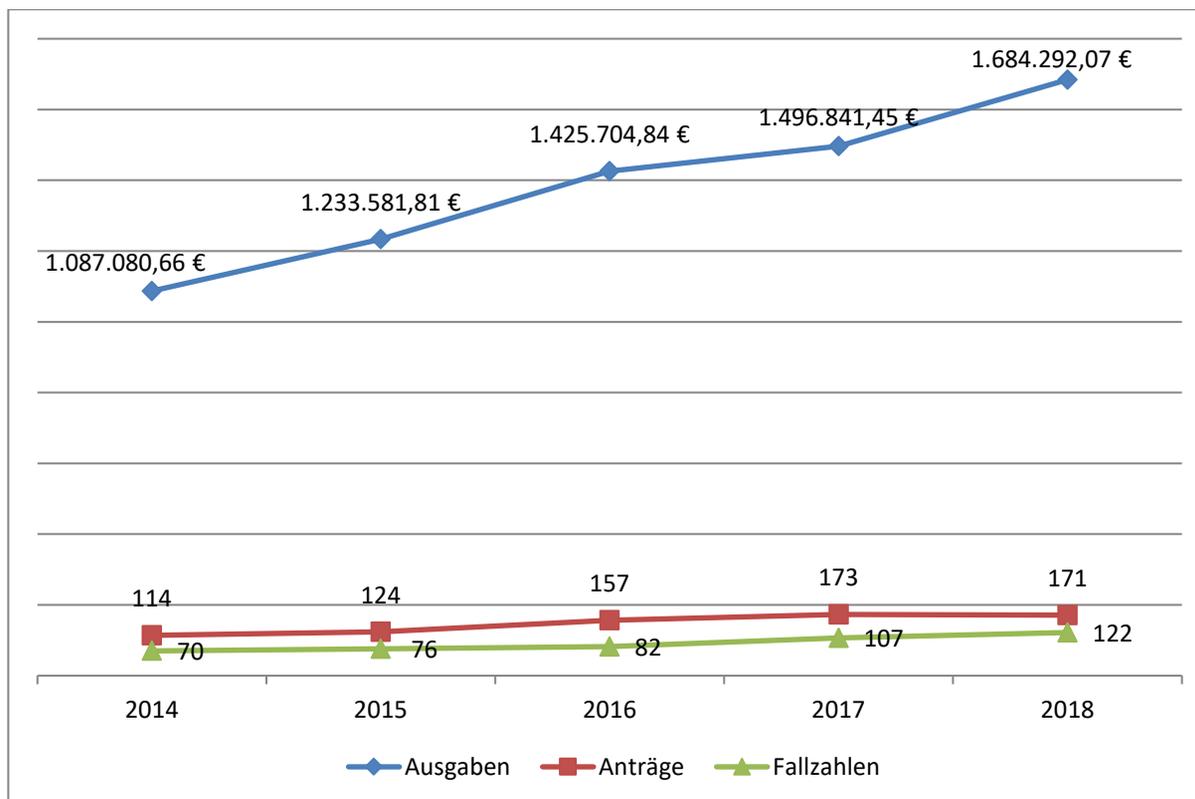


Abbildung 5: Ausgaben, Anträge und Fallzahlen Eingliederungshilfe örtlicher Träger (2014 bis 2018)

Darüber hinaus beteiligt sich der Kreis Höxter mit einer Pauschale an den Kosten der Frühförderstelle des Caritas-Beratungszentrums in Brakel.

Als größter Ausgabeposten hat sich in den vergangenen Jahren die Hilfe zur angemessenen Schulbildung entwickelt. Im Jahre 2018 entfielen rund 1.480.000 € und damit 87 % der Gesamtaufwendungen der Eingliederungshilfe auf diese Hilfe und davon wiederum rund 1.420.000 € (= ca. 95 %) auf die Kosten für Integrationskräfte, die als Unterstützung für behinderte Kinder an Schulen eingesetzt werden.

Inklusion

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13.12.2006 soll dafür sorgen, dass jeder Mensch die gleichen Chancen hat, am Leben in unserer Gesellschaft teilzuhaben – von frühester Kindheit bis ins hohe Alter.

Ein Schwerpunkt der Inklusion ist der gemeinsame Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder. Die Entscheidung über einen geeigneten Förderort sollte dabei aber immer von den Fähigkeiten des Kindes abhängen und nicht vom Wunsch der Eltern.

Auf die betroffenen Schulen sind sowohl was die sächliche als auch die personelle Ausstattung betrifft große Herausforderungen zugekommen. Es zeigt sich, dass auch die örtlichen Sozialhilfeträger finanziell deutlich stärker belastet werden, denn es ist weiter damit zu rechnen, dass eine Vielzahl behinderter Schüler/innen ohne eine gesondert zu finanzierende Integrationskraft nicht an einer Regelschule beschult werden kann.

Regionalplanungskonferenz „Eingliederungshilfe Wohnen“

Am 29.04.2009 trat zum ersten Mal die Regionalplanungskonferenz „Eingliederungshilfe Wohnen“ zusammen. Sie besteht aus Vertretern der Anbieter- und Betroffenenseite sowie des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und des Kreises Höxter. Aufgabe und Ziel der Regionalplanungskonferenz, die zweimal pro Jahr tagt, ist die Feststellung und Fortschreibung einer Angebotsstruktur für behinderte Menschen, die auf die regionalen Besonderheiten des Kreises Höxter abgestimmt ist. Bei Bedarf werden zusätzliche Arbeitsgruppen themenbezogen eingerichtet.

Zukunft der Eingliederungshilfe/Bundesteilhabegesetz

Nach bisher geltendem Sozialhilferecht waren insgesamt sieben Rehabilitationsträger für Leistungen aus fünf Leistungsgruppen mit unterschiedlichen Leistungszwecken zuständig. Der Zugang zu den Leistungen hing von unterschiedlichen Voraussetzungen ab. In jedem Einzelfall musste zunächst ermittelt werden, welcher Rehabilitationsträger für welche Leistung zuständig war. Die Leistungen selber unterschieden sich zudem noch von Bundesland zu Bundesland.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll der Zugang zu den im Einzelfall benötigten Leistungen vereinfacht und beschleunigt werden. Die bislang schon im SGB IX geltenden Vorschriften zur Klärung der Zuständigkeit, zur Kooperation der Leistungsträger und zur Koordination von Leistungen werden durch das BTHG deutlich verschärft und stellen an die Leistungsträger sehr hohe Anforderungen.

Das BTHG ist in verschiedenen Reformstufen in Kraft getreten, die für die Leistungsberechtigten u. a. bereits Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen zur Folge hatten. Für den Kreis Höxter als örtlichen Träger der Eingliederungshilfe wird zum 01.01.2020 die einschneidendste Veränderung wirksam werden – die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem bisherigen SGB XII (Sozialhilfe) und Zuordnung zum SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung), mit der damit vom Gesetzgeber beabsichtigten Umwandlung von einem umfassenden Fürsorgesystem zu einem modernen Teilhaberecht, beinhaltet insbesondere die Trennung der Betreuungsleistungen der Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe von den existenzsichernden Leistungen, für die der Kreis Höxter zuständig wird.

Hilfen zur Gesundheit

Die Hilfen zur Gesundheit sind eine Sozialleistung nach den SGB XII und sollen Bedürftigen, die nicht krankenversichert sind, einen Zugang zu Leistungen der Gesundheitsfürsorge ermöglichen. Für den Träger der Sozialhilfe besteht seit Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes zum 01.01.2004 nach § 264 SGB V die Möglichkeit, nicht krankenversicherte Leistungsberechtigte als sog. Betreuungsfälle bei einer Krankenkasse anzumelden.

Für einen Großteil der Leistungsberechtigten übernimmt die Krankenkasse die Abwicklung der vom Sozialhilfeträger zu gewährenden Krankenhilfe. Der Sozialhilfeträger muss allerdings der Krankenkasse deren Aufwendungen zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale (5 % des Leistungsbetrages) erstatten. Das bedeutet, dass die Kostenträgerschaft für diesen Personenkreis beim Sozialhilfeträger liegt. Die Abrechnungen mit den Krankenkassen erfolgen vierteljährlich. Die Planungen für die Ansätze sind schwierig, da sich Krankheitsfälle schwer vorhersehen lassen.

Die Entwicklung im Berichtszeitraum stellt sich wie folgt dar:

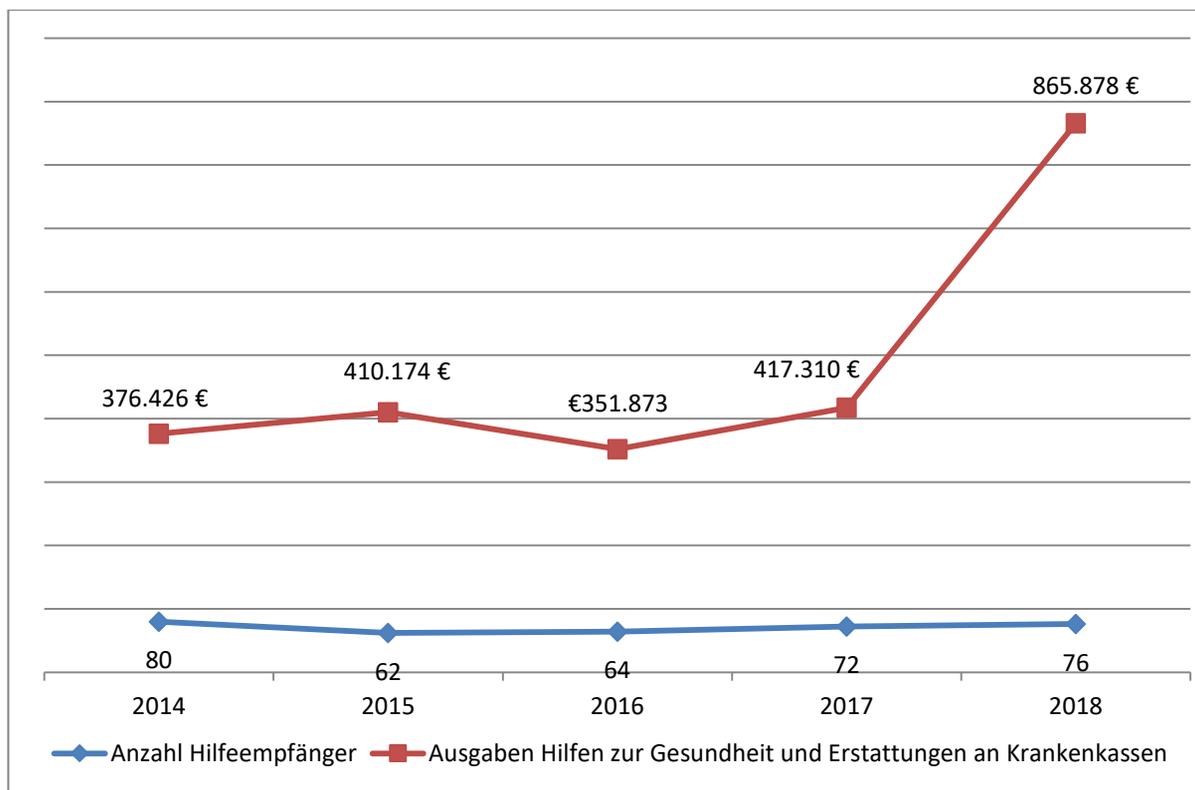


Abbildung 6: Hilfeempfänger, Ausgaben Hilfen zur Gesundheit/Erstattungen an Krankenkassen (2014 bis 2018)

Die Kosten für die einzelnen Betreuten sind nicht planbar.

Einige der Betreuten erhalten seit vielen Jahren Krankenhilfe, die Geburtsjahre liegen oftmals in den 1930er Jahren. Die hohen Kosten sind daher vermutlich auch mit dem hohen Altersdurchschnitt zu erklären.

Im Jahr 2018 wurden mehrere kostenintensive Einzelfälle abgerechnet.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

-Das Bildungspaket für Kinder und Jugendliche im Kreis Höxter-

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf bzw. aufgrund ihrer Einkommenssituation Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, um am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Anspruch auf Leistungen besteht für Kinder und Jugendliche die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG erhalten oder Anspruch auf Kinderzuschlag bzw. Wohngeld haben, die noch keine 25 Jahre alt sind.

Zu den Leistungskomponenten des Bildungspaketes gehören:

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Schulen, Kindertagesstätten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Notwendige Lernförderung
- Zuschüsse für das Mittagessen an Schulen, Kindergärten und in der Kindertagespflege
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für SGB II-Leistungsberechtigte werden beim Jobcenter Kreis Höxter bearbeitet. Wohngeld-, Kinderzuschlags-, Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsberechtigte können die Anträge beim Kreis Höxter, Abt. Soziales, Pflege und Schwerbehinderung, stellen.

	2014	2015	2016	2017	2018
Anträge	7.145	7.412	8.525	9.172	8.694
Ausgaben für die Leistungskomponenten insgesamt	590.989 €	579.454 €	635.473 €	667.849 €	703.571 €

Tabelle 19: Antragszahlen und Ausgaben insgesamt (2014 bis 2018)

		2014	2015	2016	2017	2018
Jobcenter Kreis Höxter	Schulausflüge, Klassen- fahrten einschließl. Kita	544	499	538	408	603
Kreis Höxter		499	558	558	483	479
Jobcenter Kreis Höxter	Schulbedarfspaket	2.114	2.357	2.518	2.700	2.332
Kreis Höxter		1.832	2.024	2.298	1.924	1.810
Jobcenter Kreis Höxter	Schülerbeförderungskosten	4	2	2	7	8
Kreis Höxter		3	5	4	3	18
Jobcenter Kreis Höxter	Lernförderung	44	45	63	83	137
Kreis Höxter		52	54	44	166	147
Jobcenter Kreis Höxter	Mittagsverpflegung	469	484	597	579	616
Kreis Höxter		875	751	1.259	2.143	1.921
Jobcenter Kreis Höxter	Soziale und Kulturelle Teilhabe	208	180	191	211	174
Kreis Höxter		501	456	453	465	449
Insgesamt		7.145	7.412	8.525	9.172	8.694

Tabelle 20: Übersicht der Anträge gegliedert nach Leistungskomponenten (2014 bis 2018)

Zusammenarbeit mit den Freien Wohlfahrtsverbänden

Die Träger der Sozialhilfe sollen nach § 5 SGB XII bei der Durchführung des Gesetzes mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der Freien Wohlfahrtspflege zum Wohl der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Die Wohlfahrtsverbände unterbreiten dabei auf den verschiedensten Gebieten ihre individuellen Angebote. Dabei werden die Wohlfahrtsverbände im Wege der institutionellen Förderung vom Kreis Höxter finanziell angemessen unterstützt. Zum anderen nehmen die Wohlfahrtsverbände auch pflichtige Aufgaben für den Kreis wahr (z. B. im Rahmen der Schuldnerberatung oder der Drogen- und Suchtberatung).

In den Jahren 2017 bzw. 2018 erhielten die Wohlfahrtsverbände im Kreis Höxter folgende Pauschalzuschüsse (insgesamt: 182.100 €):

Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Höxter -	25.097 €
Caritasverband für den Kreis Höxter	73.002 €
Diakonie Paderborn-Höxter	33.807 €
Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Höxter -	25.097 €
Der PARITÄTISCHE - Kreisgruppe Höxter -	25.097 €
Insgesamt	<u>182.100 €</u>

Daneben wurden in 2017 bzw. 2018 noch folgende Zuschüsse geleistet:

Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Höxter – (Schwangerschaftskonfliktberatung)	15.000 €
Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Höxter – (Familienplanungsfonds)	4.000 €
Donum Vitae – Regionalverband Paderborn – (Schwangerschaftskonfliktberatung)	15.000 €
Donum Vitae – Regionalverband Paderborn – (Familienplanungsfonds)	4.000 €
Diakonie Paderborn-Höxter – (Förderung der Schuldnerberatung)	2017: 63.138 € 2018: 59.753 €
Fachstelle zur Begleitung und Beratung der Opfer von Menschenhandel	1.000 €
NADESCHDA	
Prostituierten- und Ausstiegsberatung THEODORA	1.569 €

Für das Frauen- und Kinderschutzhaus des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. (SKF) im Kreis Höxter werden je nach Belegungszahl dieser Einrichtung freiwillige Leistungen erbracht.

Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen das Pflegeversicherungsgesetz

Seit Inkrafttreten des Pflege-Versicherungsgesetzes am 01.01.1995 besteht für alle Versicherten der privaten Krankenversicherung eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer privaten Pflegeversicherung.

Ordnungswidrig handelt, wer der Verpflichtung zum Abschluss eines privaten Pflegeversicherungsvertrages nicht nachkommt oder mit der Entrichtung von sechs Monatsprämien zur privaten Pflegeversicherung in Verzug gerät.

Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wurde auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen, weil diese an der Einhaltung der Versicherungspflicht der privaten Pflegeversicherung ein unmittelbares Eigeninteresse haben, da sie ansonsten bei Eintritt einer Pflegebedürftigkeit eines Nichtversicherten im Regelfall mindestens teilweise die Kosten der Pflegebedürftigkeit als Sozialhilfeträger übernehmen müssen.

Die Bemessung der Geldbuße orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Berücksichtigung der Schwere des Delikts
- Persönliche bzw. wirtschaftliche Situation des Täters
- Einsicht des Täters
- Gleichbehandlungsgrundsatz, daher gleiches Bußgeld für gleiches Delikt

Der Bußgeldkatalog wird jährlich neu vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt. Dabei wird als Grundlage ein fiktiver durchschnittlicher Monatsbeitrag der gesetzlichen Pflegeversicherung zugrunde gelegt. Dieser ermittelt sich aus dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Beschäftigten in der gesetzlichen Rentenversicherung, vervielfältigt mit dem Prozentsatz der gesetzlichen Pflegeversicherung (Stand 31.12.2018) 3,05 %.

Dabei ergeben sich folgende grundsätzliche Bußgeldhöhen (bei einem Prämienverzug von jeweils sechs Monaten), die aufgrund der o. a. Bemessungskriterien vermindert bzw. erhöht werden können (Stand 2018):

- 1. Prämienverzug 285 Euro
- 2. Prämienverzug 570 Euro
- 3. Prämienverzug 855 Euro

- für jeden weiteren Prämienverzug werden 285 Euro aufgeschlagen, der Höchstbetrag des Bußgeldes liegt bei 2.500 Euro.

Zusätzlich sind die offenen Prämien bei der privaten Pflegeversicherung zu begleichen. Die Höhe der festgesetzten Bußgelder hat sich seit 2014 mehr als verdoppelt.

Jahr	Gesamtsumme	Gesamtanzahl	Ersttäter	Wiederholungstäter
2010	22.186,00 €	85	49	36
2011	41.468,00 €	129	56	73
2012	37.332,10 €	103	40	63
2013	29.342,45 €	79	32	47
2014	22.683,60 €	63	28	35
2015	39.820,65 €	81	26	55
2016	45.705,96 €	80	30	50
2017	47.526,40 €	84	35	49
2018	49.955,10 €	81	27	54

Tabelle 21: Bußgeldbescheide 2010 – 2018 (Gesamtsumme, Anzahl, Ersttäter, Wiederholungstäter)

Produkt 32.2 - Hilfen zur Pflege -

Die Gefahr, pflegebedürftig zu werden, besteht für jeden von uns - jederzeit und unabhängig vom Alter.

Zum 01.01.2017 wurde ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und damit auch ein neues Begutachtungsinstrument in der Pflegeversicherung eingeführt. Das neue Begutachtungsinstrument stellt die Frage nach der Selbstständigkeit der Pflegebedürftigen in den Vordergrund. Im Mittelpunkt der Begutachtung stehen nunmehr die Fragen „Wie selbstständig ist der/die Versicherte bei der Bewältigung des Alltags? Was kann er/sie und was kann er/sie nicht mehr? Wobei wird Unterstützung benötigt?“

Mit dem Pflegestärkungsgesetz III, das zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, wurde die Reform in der Pflegeversicherung auf die Leistungen der Sozialhilfe übertragen und in Einklang gebracht.

Die Leistungen der Pflegeversicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen der Pflegeversicherung ist die Einstufung in einen Pflegegrad (Pflegegrad 1 – 5) durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen.

Besteht für die Betroffenen keine Pflegeversicherung oder reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, den festgestellten Hilfebedarf zu decken, kann die Gewährung von Hilfe zur Pflege aus Mitteln der Sozialhilfe in Betracht kommen. Voraussetzung dafür ist, dass das Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, den Hilfebedarf einer pflegebedürftigen Person aus eigenen Mitteln sicherzustellen.

Leistungen der Hilfen zur Pflege:

- Hilfe zur häuslichen Pflege
- Stationäre Pflege in Heimen

Hilfe zur häuslichen Pflege

Der weitaus größte Anteil der Pflegebedürftigen hat den Wunsch, im häuslichen Umfeld versorgt zu werden. Dies stellt die pflegenden Angehörigen oft vor große Herausforderungen.

Um die häusliche Pflege zu ermöglichen und die Pflegebereitschaft der Angehörigen, aber auch anderen Personen z. B. Nachbarn zu stärken und zu erhalten, werden Leistungen der Hilfe zur häuslichen Pflege gewährt, wenn die Betroffenen nicht pflegeversichert sind oder die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, den Hilfebedarf sicherzustellen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse einer pflegebedürftigen Person einer Hilfestellung nicht widersprechen. Die Leistungen der Hilfe zur Pflege sind abhängig vom Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person und deren Angehörigen.

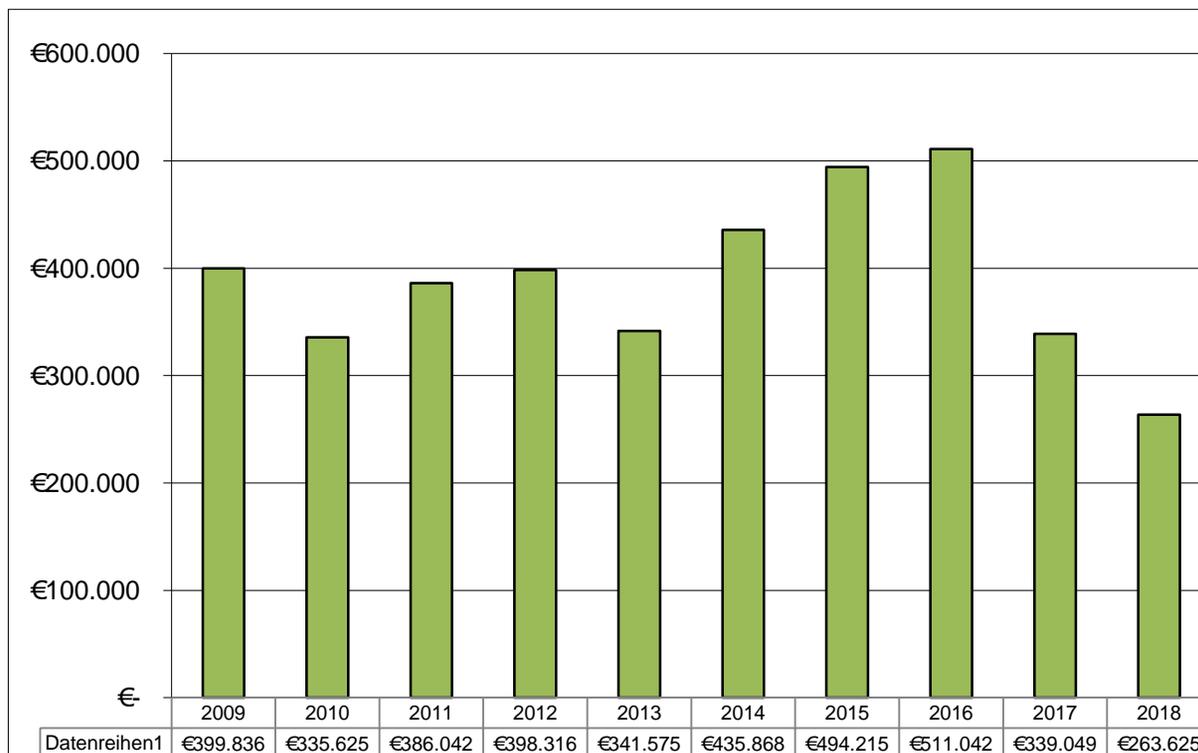


Abbildung 7: Entwicklung der Kosten der häuslichen Pflege (2009 bis 2018)

Im Rahmen der Pflegestärkungsgesetze II und III wurden die Leistungen der Pflegeversicherung für die Pflege in der häuslichen Umgebung deutlich erhöht, so dass in vielen Fällen eine Aufstockung der Leistungen der Pflegeversicherung nicht mehr erforderlich oder deutlich geringer ist. Dies führt zu einer spürbaren Entlastung im Rahmen der häuslichen Pflege.

Leistungen der häuslichen Pflege sind insbesondere:

- Pflegegeld
- Pflegesachleistungen
- Kombinationsleistungen
- Entlastungsbetrag
- Leistungen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung
- Kurzzeitpflege
- Verhinderungspflege

Stationäre Pflege in Heimen

Pflegebedürftige, deren Hilfebedarf durch Angehörige, andere Personen wie z. B. Nachbarn und/oder ambulante Pflegedienste und Betreuungsangebote nicht mehr sichergestellt werden kann, können im Rahmen der vollstationären Pflege in einer stationären Pflegeeinrichtung versorgt werden.

Das tägliche Heimentgelt einer Pflegeeinrichtung setzt sich zusammen aus:

- Pflegekosten
- Kosten der Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten
- Ausbildungspauschale (Stand 31.12.2018: 3,69 € je Tag und pflegebedürftiger Person)

Die Pflegeversicherung beteiligt sich wie folgt an den Kosten der stationären Heimunterbringung (Stand: 31.12.2018):

- Pflegegrad 2	770,00 €
- Pflegegrad 3	1.262,00 €
- Pflegegrad 4	1.775,00 €
- Pflegegrad 5	2.005,00 €

Wird bei der pflegebedürftigen Person der Pflegegrad 1 festgestellt, wird ausschließlich der Entlastungsbetrag (125,00 € mtl./Stand 31.12.2018) gewährt.

Sofern das Einkommen und Vermögen des pflegebedürftigen Menschen und seines Partners/ seiner Partnerin zusammen mit den Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, die Heimkosten zu bestreiten, kommen folgende Leistungen durch den Sozialhilfeträger in Betracht:

- Pflegewohngeld
- Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

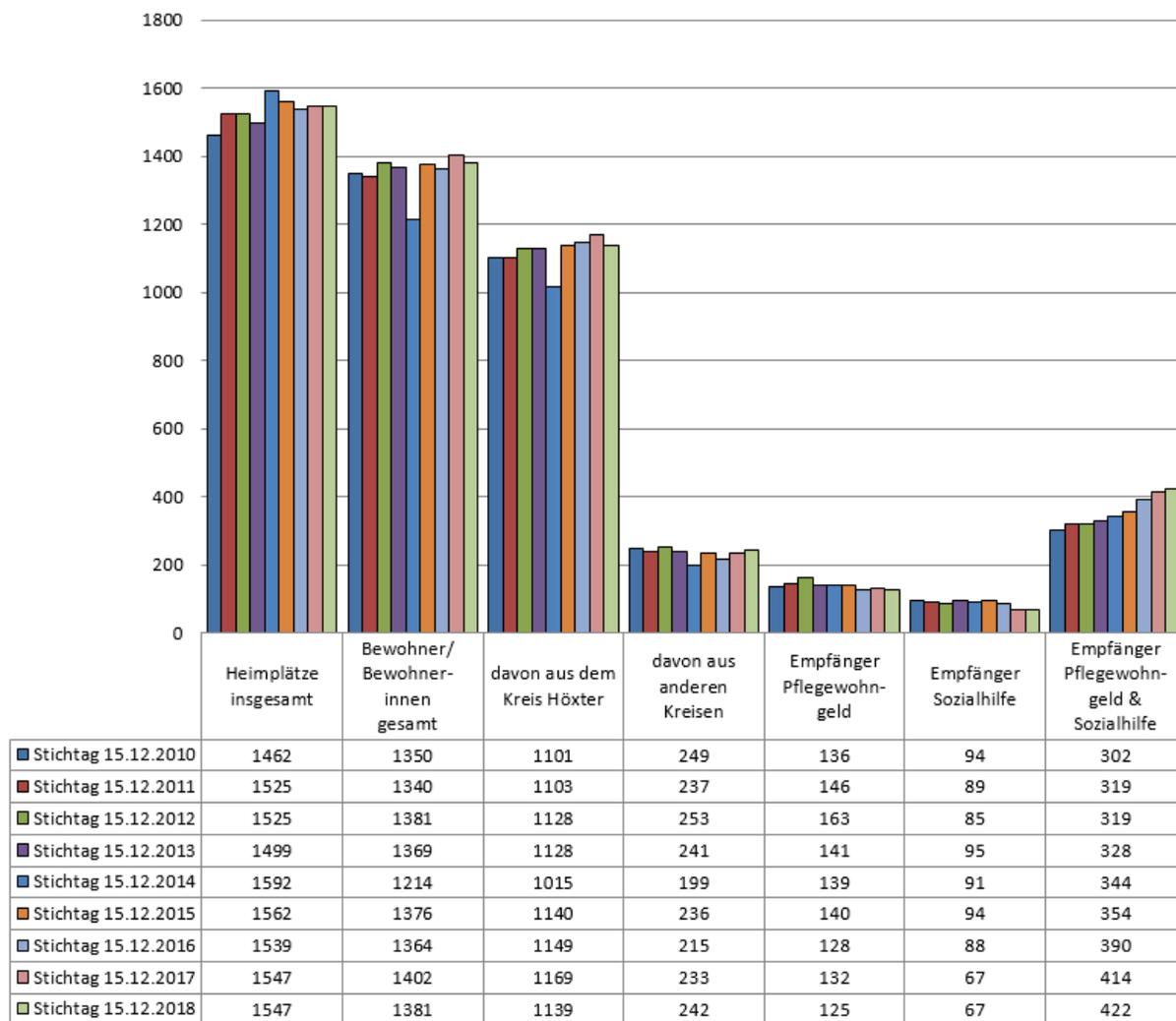


Abbildung 8: Heimplätze, Belegung und Fallzahlen Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (2010 bis 2018)

Pflegewohn geld

Die Gewährung von Pflegegeld erfolgt, wenn die wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen, durch den zuständigen Sozialhilfeträger. Pflegegeld dient ausschließlich der Finanzierung der Investitionskosten einer Einrichtung.

Zu den persönlichen Voraussetzungen zählt u. a., dass ein Pflegegrad 2 - 5 durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen festgestellt wurde.

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld ist, dass das Vermögen des pflegebedürftigen Menschen 10.000,00 € für Alleinstehende bzw. 15.000,00 € für Ehepaare bzw. in Partnerschaft lebende Personen nicht übersteigt.

Pflegewohn geld ist eine Leistung nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung (APG DVO NRW) und wird

daher nur für Personen gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor der Heimaufnahme in Nordrhein-Westfalen hatten und in einer in Nordrhein-Westfalen angesiedelten Einrichtung gepflegt werden.

Ausnahme:

Hat ein naher Angehöriger der pflegebedürftigen Person zum Zeitpunkt der Heimaufnahme (in eine Einrichtung, die im Kreis Höxter liegt) seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Höxter oder in einer unmittelbar angrenzenden nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaft (Kreis oder kreisfreie Stadt), so besteht – bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen – ebenfalls ein Anspruch auf Pflegegeld.

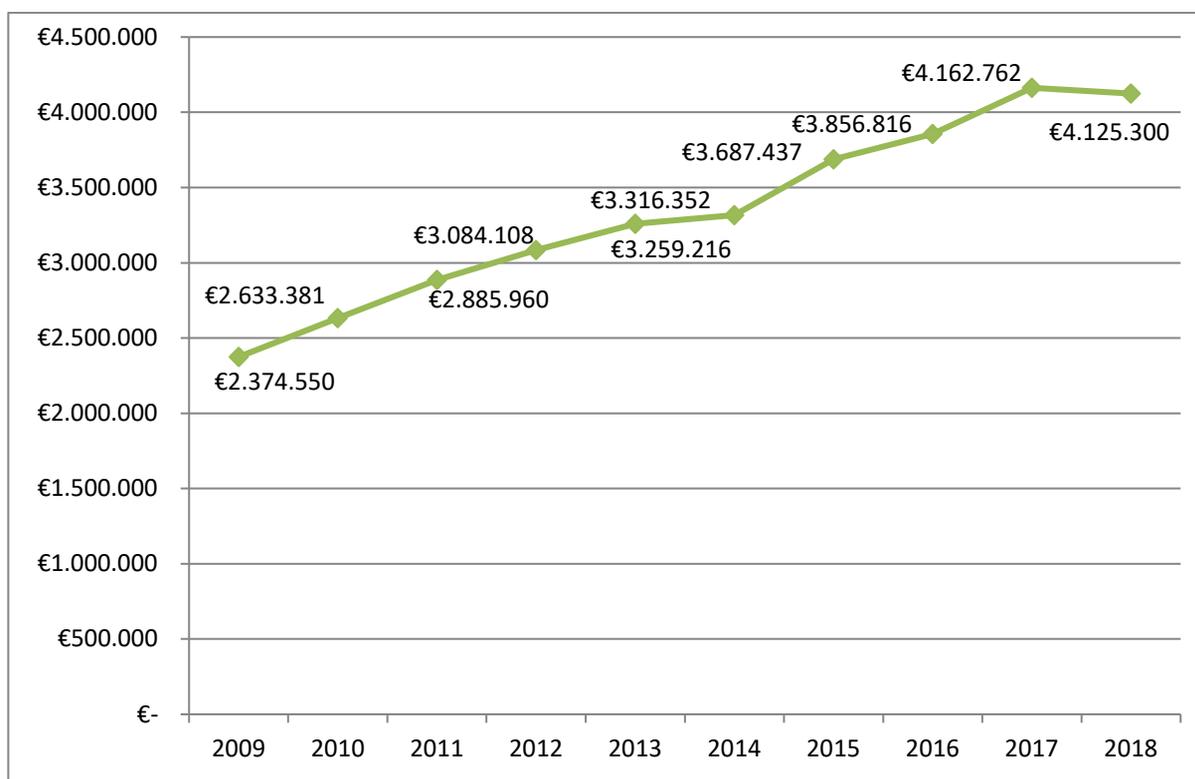


Abbildung 9: Entwicklung der Kosten Pflegegeld (2009 bis 2018)

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Sofern das Einkommen und Vermögen des pflegebedürftigen Menschen und seines Partners/seiner Partnerin zusammen mit den Leistungen der Pflegeversicherung und dem gewährten Pflegegeld nicht ausreicht, die Kosten des Heimaufenthaltes zu bestreiten, besteht die Möglichkeit, nicht gedeckte Heimkosten aus Mitteln der Sozialhilfe zu übernehmen.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Vermögen einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € für Allein-stehende bzw. 10.000,00 € für Verheiratete/in Partnerschaft lebende Personen nicht über-steigt.

Verfügt der/die Heimbewohner/in über verwertbares Vermögen, welches nicht zeitnah der Ver-wertung zugeführt werden kann (z. B. Haus- und/oder Grundeigentum, das zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht veräußert werden kann), kann die beantragte Hilfe im Rahmen eines Darlehens gewährt werden, welches in der Regel durch eine Grundbucheintragung gesichert wird.

Zur Deckung des persönlichen Bedarfs während eines Heimaufenthaltes wird bei der Gewäh-rung von Sozialhilfe ein Taschengeld in Höhe von mtl. 114,48 € (Stand: 31.12.2018) gewährt.

Eine rechtzeitige Antragstellung ist Voraussetzung für die Übernahme der nicht gedeckten Heimkosten, da Sozialhilfe nicht rückwirkend gewährt werden kann.

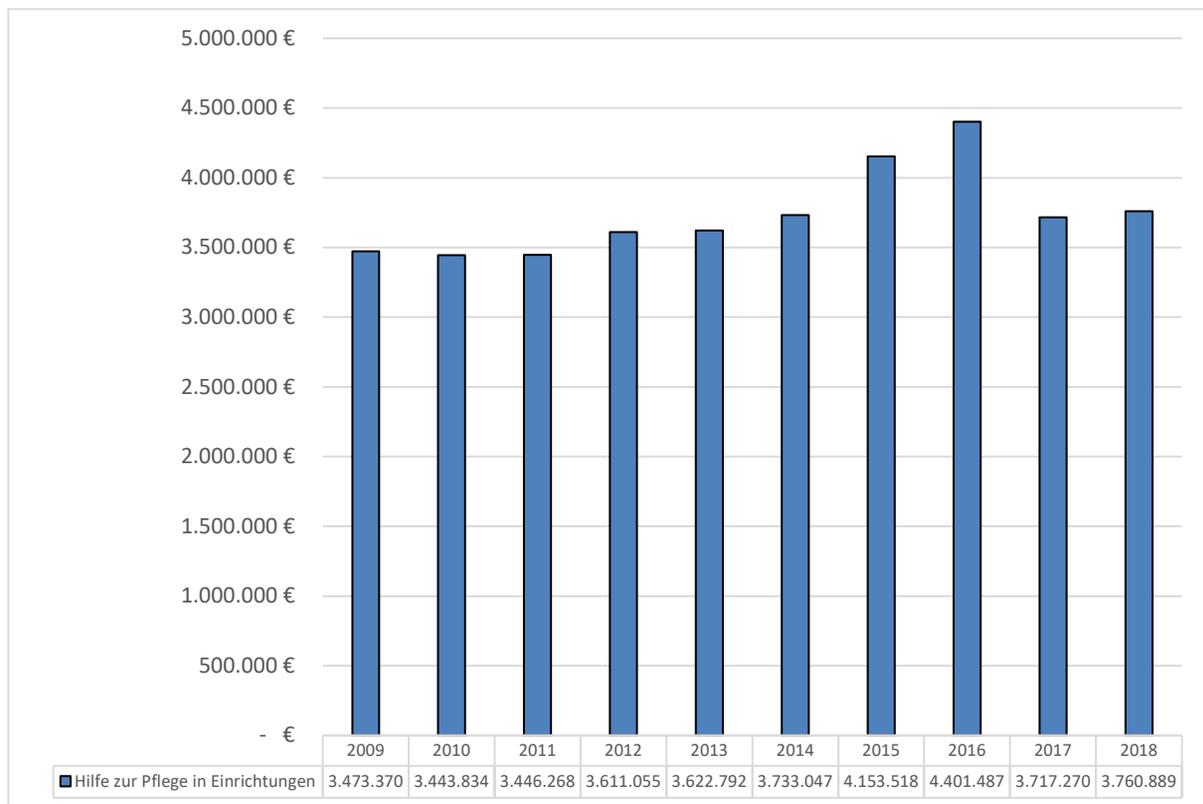


Abbildung 10: Entwicklung der Kosten Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (2009 bis 2018)

Einnahmen aus Unterhalt und sonstigen zivilrechtlichen Ansprüchen zur Erstattung der vom Kreis Höxter übernommenen nicht gedeckten Heimkosten

Nach § 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Wird durch den Kreis Höxter Sozialhilfe gewährt, geht der Unterhaltsanspruch einer Leistung der sozialhilfebeziehenden Person gegenüber ihren unterhaltspflichtigen Angehörigen, auf den Kreis Höxter über. Sind die Angehörigen leistungsfähig, haben sie in der Regel die vom Kreis Höxter aufgewandten Kosten der Sozialhilfe ganz oder teilweise zu erstatten. Der den Unterhaltspflichtigen verbleibende sog. Selbstbehalt beträgt für Alleinstehende derzeit 1.800,00 € und für Verheiratete 3.240,00 €

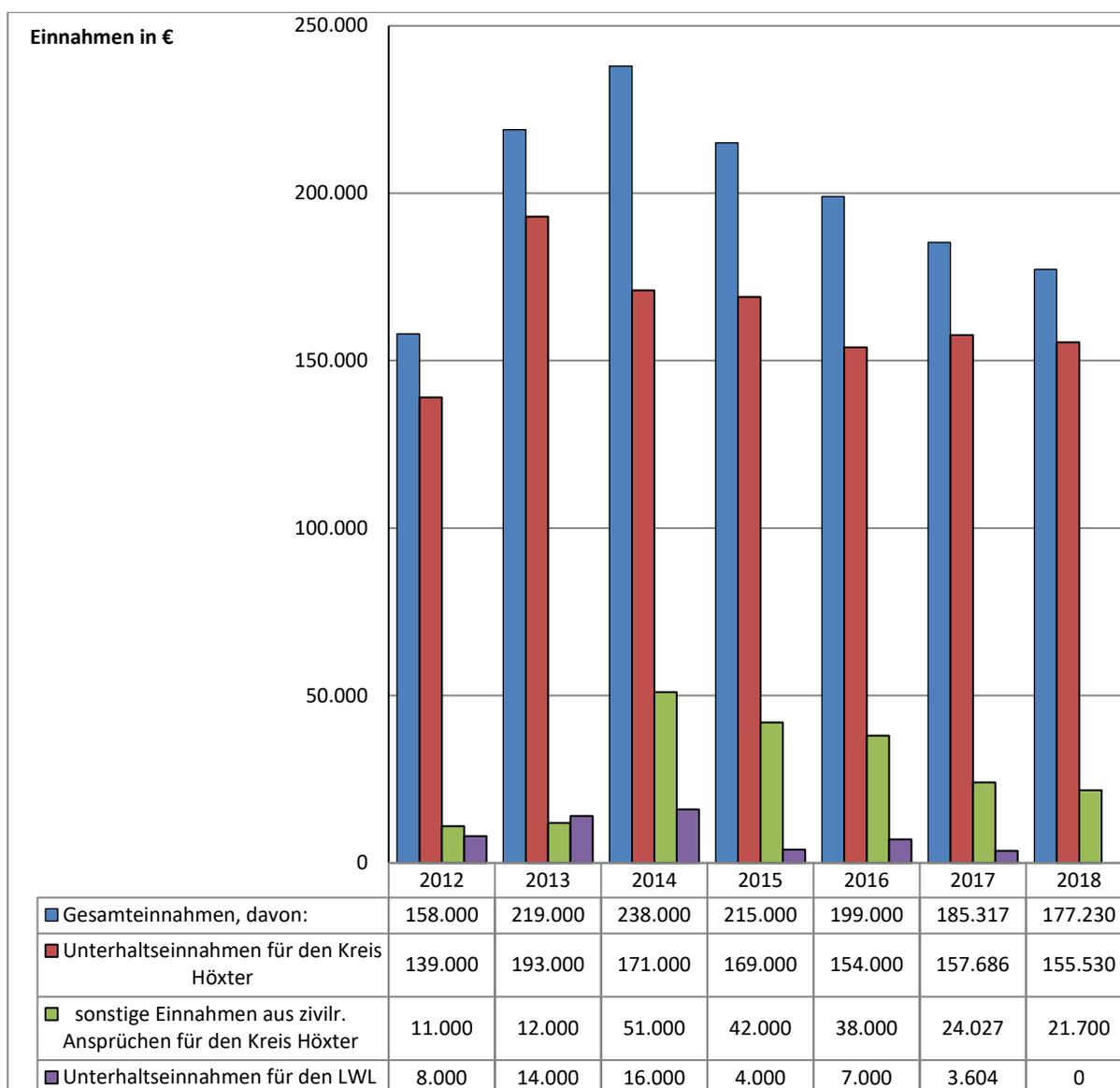


Abbildung 11: Entwicklung der Unterhaltseinnahmen und der sonstigen Einnahmen (2012 bis 2018)

Vor der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe und damit der Inanspruchnahme der Unterhaltspflichtigen ist jedoch zu prüfen, ob für die antragstellende Person vertragliche, erbrechtliche, sonstige zivilrechtliche Ansprüche sowie Schenkungsrückforderungsansprüche bestehen, die vorrangig geltend zu machen sind. Ist eine Klärung dieser Ansprüche im Rahmen der Antragstellung nicht möglich, kann der Kreis Höxter diese Ansprüche auf sich überleiten. In diesen Fällen erlässt er eine Zahlungsaufforderung an den Pflichtigen und vereinnahmt die entsprechenden Zahlungen (s. Abb. 11 „sonstige Einnahmen aus zivilr. Ansprüchen für den Kreis Höxter“). Zum Kreis der Zahlungspflichtigen gehören neben den vertraglich und erbrechtlich Verpflichteten auch alle Beschenkten unabhängig davon, ob sie mit der antragstellenden Person verwandt sind oder nicht.

Der Kreis Höxter versucht grundsätzlich, die zivilrechtlichen Ansprüche aus Verträgen, Testamenten, Unterhalt, etc. im Rahmen der Beratungen vor oder im Zuge der Antragstellung geltend zu machen, so dass auf eine Hilfestellung verzichtet werden kann. Damit spart der Kreis Höxter jährlich Sozialhilfeaufwendungen in beträchtlicher Höhe. Eine genaue Bezifferung dieser Einsparungen ist jedoch nicht möglich.

Darüber hinaus werden – soweit möglich - bestehende zivilrechtliche Forderungen des Kreises Höxter, die noch nicht beglichen werden konnten, durch eine Grundbucheintragung für die Zukunft gesichert.

Produkt 32.5 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung -

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine seit 2003 bestehende Sozialleistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellen soll.

Die Hilfe richtet sich an Personen,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind oder
- die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze erreicht haben,

sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln -insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen- sicherstellen können.

Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Erreichen der Altersgrenze
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren

Tabelle 22: Altersgrenze gestaffelt nach Geburtsjahrgängen

Eine volle Erwerbsminderung liegt in der Regel dann vor, wenn das Leistungsvermögen aufgrund von Krankheit oder Behinderung vermindert ist. Diese Minderung muss so erheblich sein, dass die Person auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Die Feststellung der Dauerhaftigkeit setzt voraus, dass unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann.

Grundsicherung richtet sich also an Personen, die dem Arbeitsmarkt auf Dauer nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Grundsicherungsleistungen sind gegenüber den Sozialhilfeleistungen und auch gegenüber den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorrangig.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dient der Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und umfasst

- den maßgebenden Regelbedarf der leistungsberechtigten Personen,
- die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
- evtl. Mehrbedarfe, wie z. B. bei einer Gehbehinderung (Merkzeichen G) sowie
- die Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Ist es einer leistungsberechtigten Person nicht möglich, einen mit dem Regelbedarf abgegoltenen und unabweisbaren Bedarf zu finanzieren, kann vom Leistungsträger ein Darlehen gewährt werden, welches in kleinen monatlichen Raten getilgt wird.

Der Kreis Höxter als Träger der Sozialhilfe hat zur Gewährleistung einer ortsnahen Aufgabenerledigung die Bewilligung der Hilfeleistung für Personen außerhalb von Einrichtungen durch Satzung auf die Städte delegiert und übt die Fachaufsicht aus. Die Widerspruchssachbearbeitung erfolgt durch den Kreis Höxter.

Sind Grundsicherungsleistungen im stationären Bereich erforderlich, werden diese beim Kreis Höxter im Zusammenhang mit der Hilfe zur Pflege bearbeitet.

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden seit 2003 weitgehend zu Lasten des Kreises Höxter gewährt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 wurde die Beteiligung des Bundes an den Nettoaufwendungen des jeweiligen Kalenderjahres für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2014 auf 100 % festgesetzt.

Die Personal- und Sachkosten trägt weiterhin der Kreis Höxter. Die Aufgabenerledigung erfolgt im Wege der Bundesauftragsverwaltung.

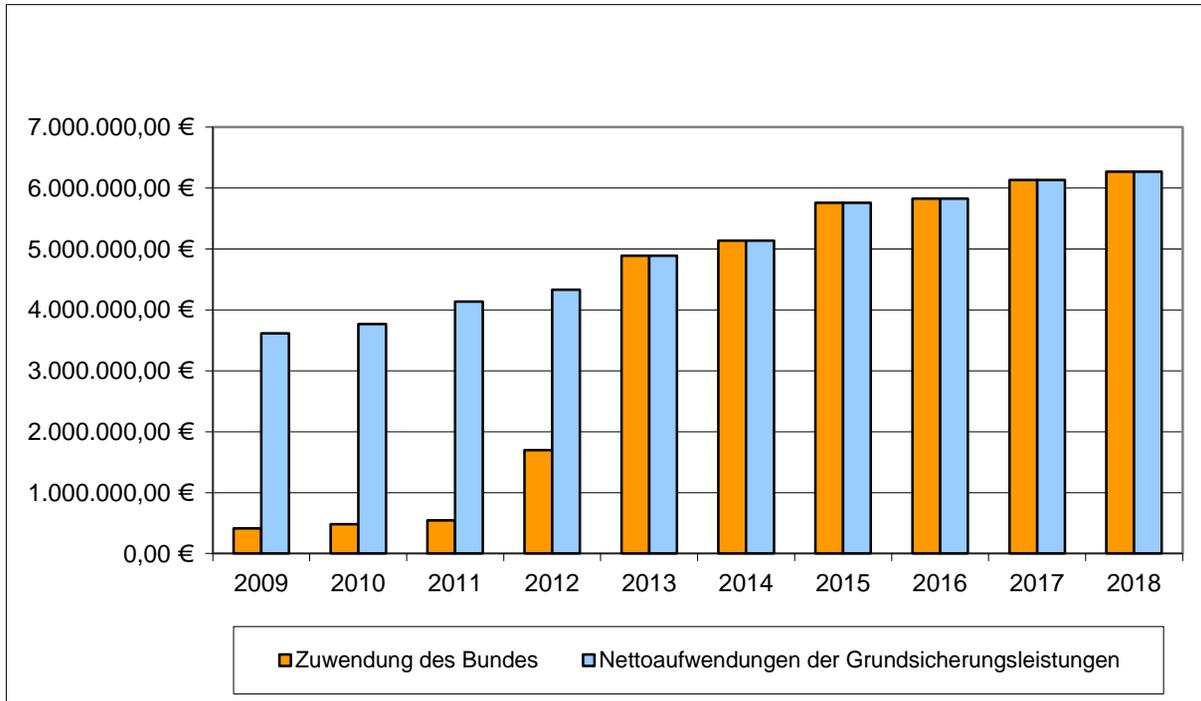


Abbildung 12: Darstellung der Aufwendungen im Vergleich zur Bundeserstattung (2009 bis 2018)

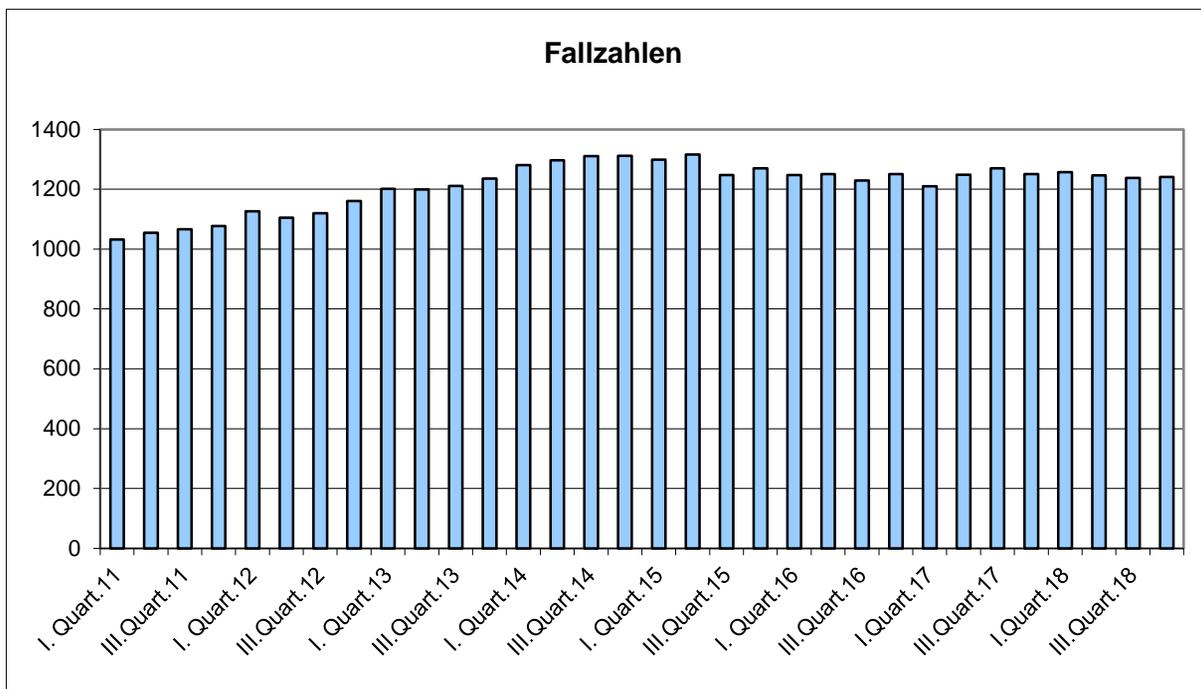


Abbildung 13: Darstellung der Anzahl der Leistungsberechtigten (Fallzahlen) im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Kreis Höxter (2011 bis 2018)

Im Kreis Höxter war bis Ende 2015 ein stetiger Anstieg der Grundsicherungsfallzahlen zu verzeichnen. Der leichte Rückgang im Jahr 2016 resultiert u. a. aus einer überdurchschnittlich hohen Rentenerhöhung in diesem Jahr.

Einen weiteren Grund liefert die Wohngelderhöhung zum 01.01.2016. Diese stellte die erste Reform und Anpassung an die Entwicklung der Warmmieten und Einkommen seit 2009 dar. Insgesamt profitierten bundesweit etwa 860.000 Haushalte von der Erhöhung des Wohngeldes, die im Schnitt bei 39 % lag.

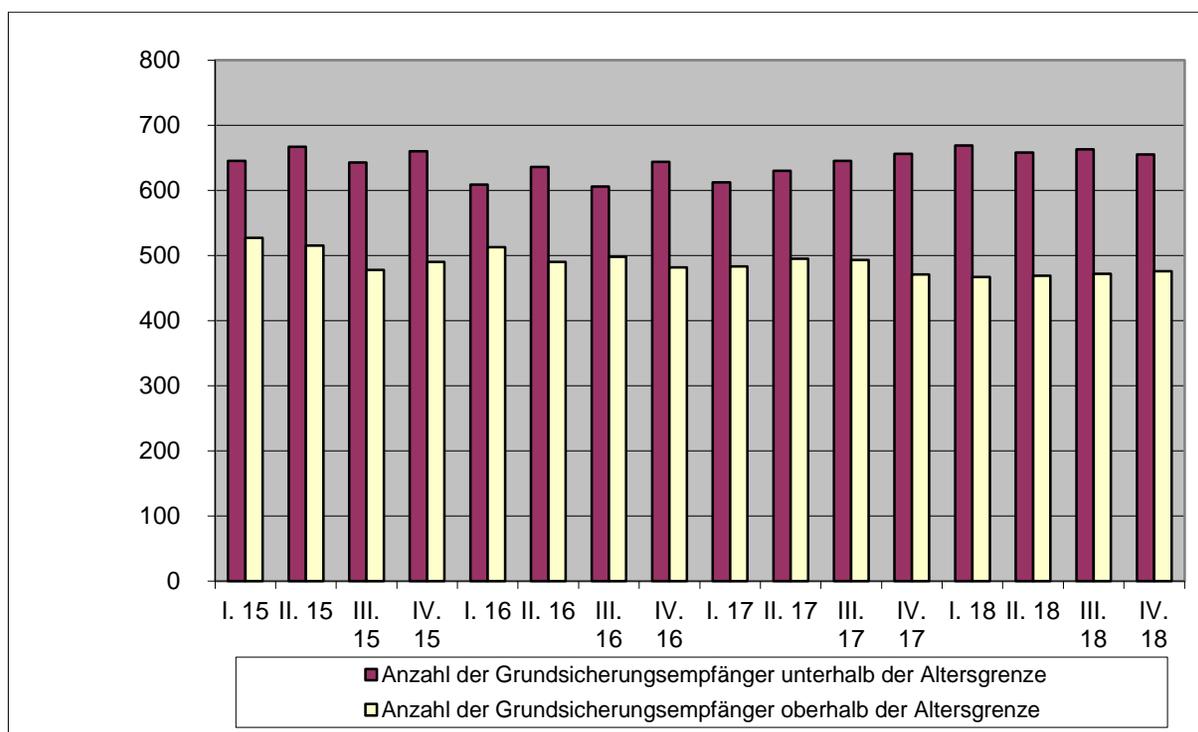


Abbildung 14: Darstellung der Anzahl der Grundsicherungsempfänger (Fallzahlen) außerhalb von Einrichtungen, unterschieden nach Personen unterhalb der Altersgrenze und oberhalb der Altersgrenze (2015 bis 2018)

Die Anzahl der dauerhaft voll erwerbsgeminderten Hilfeempfänger (unter 65 Jahren) – nach einem Rückgang Anfang 2017 - ist in den vergangenen beiden Jahren im Vergleich zu den Grundsicherungsempfängern oberhalb der Altersgrenze gestiegen. Grund hierfür sind u. a. vermehrt auftretende psychische Erkrankungen in jüngeren Jahren.

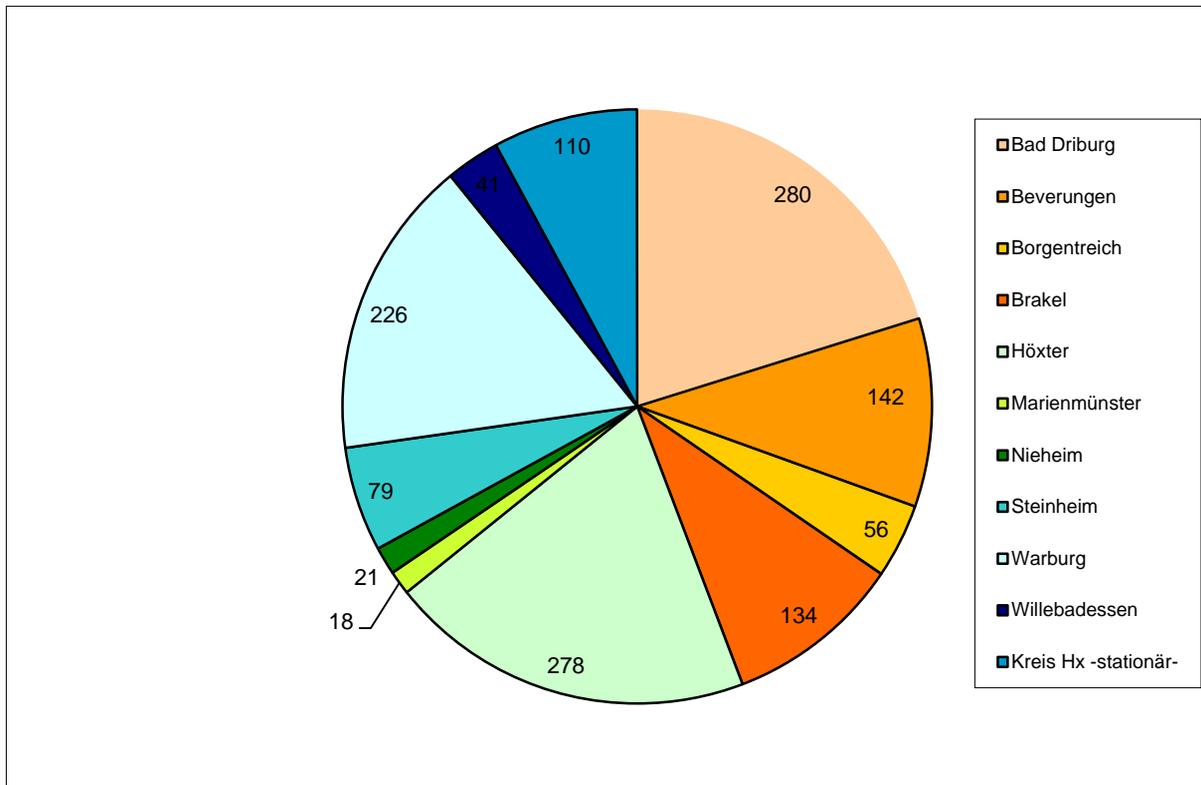


Abbildung 15: Anzahl der Personen mit Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung in den Städten des Kreises Höxter außerhalb von Einrichtungen und bei stationärer Unterbringung (IV. Quartal 2018)

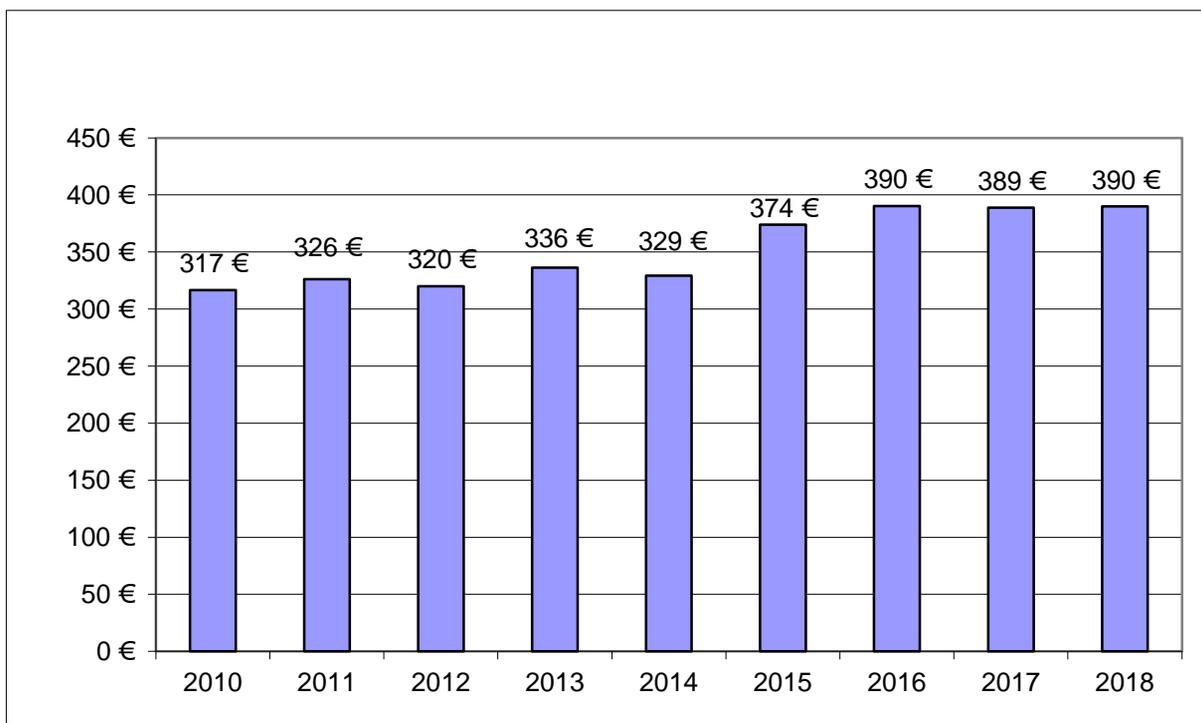


Abbildung 16: Darstellung der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für eine Leistungsberechtigte Person im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen (2010 bis 2018)

Bei den Pro-Kopf-Aufwendungen handelt es sich um die durchschnittlichen Werte, basierend auf den Gesamtaufwendungen, aufgeteilt auf alle Leistungsberechtigten.

Die Pro-Kopf-Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung sind stetig steigend. Die Ursache hierfür ist der erhöhte finanzielle Aufwand für Personen unter 65 Jahren, da dieser Personenkreis oftmals keine bzw. nur geringe Rentenanwartschaften erworben hat.

Produkt 32.14 - Ausbildungsförderung -

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) regelt die finanzielle Unterstützung für die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden. Damit wird Personen – selbst wenn die wirtschaftliche Situation der Familie dies nicht gestattet – die Ausbildung ermöglicht, für die sie sich nach ihren Interessen und Fähigkeiten entschieden hat.

Die finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden verfolgt das Ziel, soziale Ungleichheit beim Zugang zu den weiterführenden Bildungseinrichtungen abzubauen. In den vergangenen Jahren waren die Antragszahlen jedoch rückläufig. Bundesweit erhielten 2017 rund 782.000 Personen Ausbildungsförderung. Der Anteil der davon in Nordrhein-Westfalen lebenden BAföG-Empfänger/innen betrug 23,7 % (ca. 185.000).

Anhand der in der Abbildung 17 dargestellten Grafik lässt sich erkennen, dass auch im Kreis Höxter das Förderungsangebot in Anspruch genommen wurde. Ab dem Jahr 2014 sind jedoch im Einklang mit dem bundesweiten Trend rückläufige Fallzahlen zu verzeichnen. Aufgrund der vor einer Antragstellung durch die Beschäftigten im Aufgabenbereich Ausbildungsförderung geleistete Beratung, kommt es zu einer geringen Anzahl von abzulehnenden Anträgen.

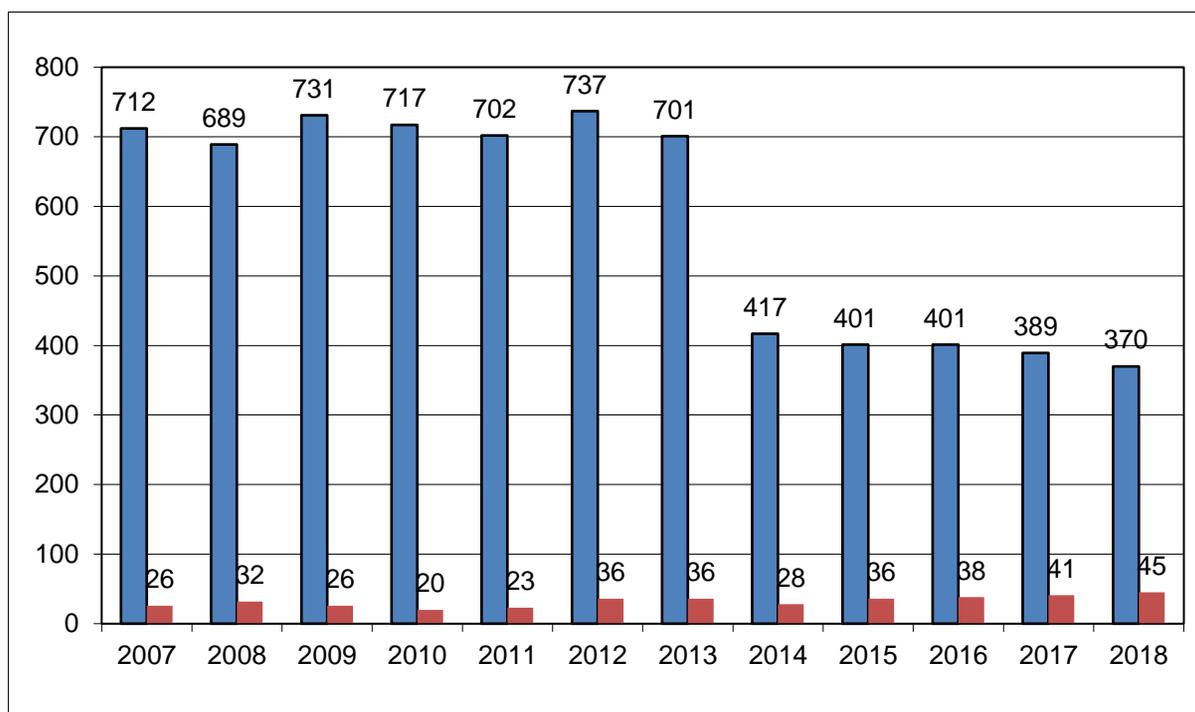


Abbildung 17: Entwicklung der Fallzahlen insgesamt und der Ablehnungen (2007 bis 2018)¹

¹ Anmerkung: Die Definition, wann von einem Antrag im Sinne der Statistik auszugehen ist, ist ab dem Jahr 2014 geändert worden. Daher ergibt sich der erhebliche Sprung in den Fallzahlen von dem Jahr 2013 zu 2014.

Es gibt eine Vielzahl von Schulformen, bei deren Besuch Schülerinnen und Schüler berechtigt sind, Schüler-BAföG in Anspruch zu nehmen. Eine Förderung nach dem BAföG können Schülerinnen und Schüler von

- weiterführenden, allgemeinbildenden und Berufsfachschulen einschl. der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung ab Klasse 10,
- Fach- und Fachoberschulen,
- Lehranstalten, die als Berufsfach- oder Fachoberschulen gelten,
- Abendhaupt-, Berufsaufbau-, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehenden Ausbildungsstätten ableisten,

in Anspruch nehmen.

Die Fördermittel trägt seit dem Jahr 2015 allein der Bund. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht den Anstieg der jährlich verausgabten Förderungsmittel von 1.340.272 € im Jahr 2007 auf den höchsten Wert von 1.548.791 € im Jahr 2011. Nach Rückgang der Ausgaben bis 2015 sind seit der letzten Bedarfserhöhung in den Jahren 2016 und 2017 wieder steigende Ausgaben zu verzeichnen. Im Jahr 2018 ging die Summe der bewilligten Leistungen aufgrund gesunkener Antragszahlen wieder zurück.

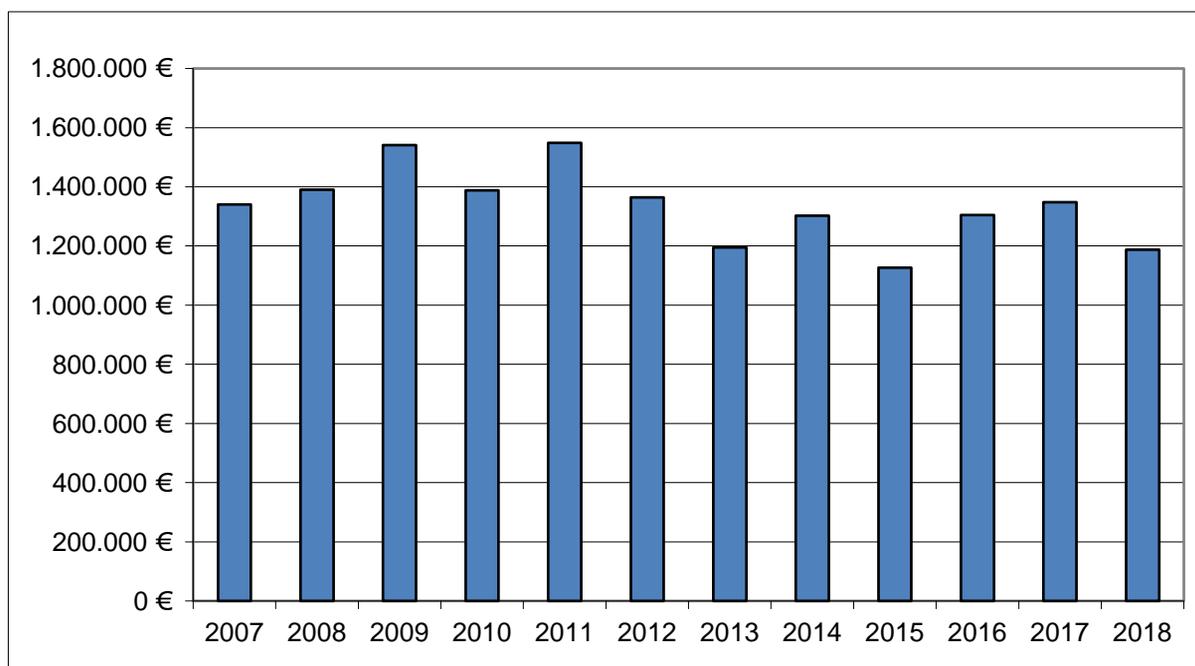


Abbildung 18: Entwicklung der Ausgaben (2007 bis 2018)

Mit einem Anstieg der Ausgaben kann im Jahr 2019, aufgrund einer Erhöhung der Ausbildungsförderungsleistungen zum 01.08.2019, gerechnet werden. Im Gegensatz zum BAföG für Studierende sind die gewährten Leistungen von den Schülerinnen und Schülern nicht zurückzuzahlen.

Im Hinblick auf eine stetige Verbesserung der Bildungschancen junger Menschen im Kreis Höxter ist diese Entwicklung zu begrüßen. Letztlich kommen die eingesetzten Bundesmittel den Familien unseres Kreises zugute, indem sie deren Finanzkraft stärken und den jungen Menschen eine qualifizierte Ausbildung ermöglichen. Bleiben die gut ausgebildeten jungen Menschen im Kreis Höxter wohnhaft, dient eine fundierte Ausbildung der heimischen Wirtschaft.

Produkt 32.15 - Pflegeberatung und Heimaufsicht -

Senioren- und Pflegeberatung

Betroffene und ihre Angehörigen erhalten bei der Senioren- und Pflegeberatungsstelle des Kreises Höxter persönliche und unbürokratische Hilfen rund um das Thema „Pflege“.

Im Januar 2017 wurde die wohl bedeutendste Reform der Pflegeversicherung seit der Gründung 1995 mit dem Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) eingeführt. Neben einem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff mit einem Wechsel von drei Pflegestufen zu fünf Pflegegraden, welcher die Selbstständigkeit in den Mittelpunkt stellt, wurde auch ein völlig neues Begutachtungssystem eingeführt.

Diese weitreichenden Neuerungen führten zu einem deutlich gestiegenen Beratungsbedarf unter den pflegebedürftigen Personen und deren Angehörigen.

Häufig sehen sich die Betroffenen und ihre Angehörigen ad hoc mit dem Thema „Pflegebedürftigkeit“ konfrontiert. Dann gilt es schnell, eine Entscheidung zur individuellen Versorgung der Betroffenen zu treffen.

Personen, die sich auf eine Situation der eigenen Pflegebedürftigkeit vorbereiten oder bei denen diese bereits eingetreten ist sowie deren Angehörige, sind trägerunabhängig über die Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten entsprechend ihrer individuellen Bedarfe zu beraten (§ 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen). Hierbei soll insbesondere auf gemeinsame, unabhängige Beratungsangebote vor Ort mit der Möglichkeit von zugehender Beratung und Fallmanagement hingewirkt werden, wobei für Personen, die eine Beratung in Anspruch nehmen, die fachliche Qualifikation der Beratungsperson erkennbar sein muss.

Durch das ebenfalls am 01.01.2017 in Kraft getretene Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) erhalten die Kommunen eine zentrale Rolle bei der Steuerung und Koordination der Beratungsangebote in ihrem Stadt- oder Kreisgebiet.

Die Senioren- und Pflegeberatungsstelle des Kreises Höxter bietet eine individuelle, trägerunabhängige und kostenlose Beratung für alle Ratsuchenden an und unterstützt Senioren, pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen, z. B. bei der Wahl der Hilfeart, der geeigneten Hilfsmittel, der Feststellung des individuellen Hilfeplanes und vielem mehr. Die Beratung erfolgt nicht nur telefonisch, sondern auch gerne und überwiegend in der Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person, um die örtlichen Gegebenheiten bei der Hilfeplanung bzw. Beratung berücksichtigen zu können.

Ziel der Senioren- und Pflegeberatung ist es, die für die einzelne Person geeignete Form der Hilfe und/oder Pflege sicherzustellen, möglichst in der bisherigen räumlichen Umgebung. In diesem Zusammenhang vermittelt die Senioren- und Pflegeberatungsstelle auf Wunsch auch Kontakte zu anderen Institutionen (Pflegedienste, Haushaltshilfen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, teilstationäre und/oder vollstationäre Pflegeeinrichtungen).

Durch die Einrichtung des „Netzwerks Pflege“ im Jahr 2014 arbeiten die im Kreis Höxter ansässigen Akteure im Bereich der Pflege noch effektiver zusammen, um den Ratsuchenden schnell Beratungs- und Lösungswege aufzuzeigen (s. S. 60).

Neben den individuellen Beratungsgesprächen ist es zudem Aufgabe der Fachkräfte der Senioren- und Pflegeberatungsstelle, die Heimpflegebedürftigkeit bei Personen mit dem Pflegegrad 1, 2 oder 3 festzustellen. Hierdurch soll dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen und geprüft werden, ob eine häusliche Versorgung möglich ist.

Die Senioren- und Pflegeberatungsstelle bietet zudem an, sich auf Informationsveranstaltungen (Messen, Vorträge bei Seniorengruppen, etc.) vorzustellen, um über die Leistungen und Möglichkeiten für Pflegebedürftige und deren Angehörige zu informieren.

Die Senioren- und Pflegeberatungsstelle war zum Stichtag 31.12.2018 mit zwei Vollzeitkräften besetzt. Die Entwicklung der Beratungs- und Prüftätigkeiten ergibt sich aus den Tabellen 23 – 25.

Aufgabe	Jahr	Hausbe- such	Publikum	Telefonisch	Gesamt
<u>Pflegeberatung</u>	2015	49	114	342	505
	2016	103	123	389	615
	2017	178	76	397	651
	2018	138	67	731	937

Aufgabe	Jahr	Haus- besuch	Aktenaus- wertung	Gesamt
<u>Feststellung Heimpfle- gebedürftigkeit</u>	2015	121	103	224
	2016	160	50	210
	2017	62	95	157
	2018	69	155	224

Aufgabe	Jahr	Hausbesuch	Aktenauswertung	Gutachten ¹	Gesamt
<u>Bedarfsfeststellung</u> <u>Häusliche Pflege</u>	2015	49	37	7	93
	2016	50	25	10	85
	2017	29	16	0	45
	2018	20	7	15	43

Tabellen 23-25: Tätigkeiten der Senioren- und Pflegeberatungsstelle gegliedert nach Aufgabe und Art der Erledigung (2015 bis 2018)

Der Rückgang bei der Überprüfung des Leistungsumfanges bei häuslicher Pflege durch Hausbesuche und durch Aktenauswertung ist darauf zurückzuführen, dass nach Inkrafttreten des PSG II mehr pflegebedürftige Personen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben und auch gleichzeitig die Leistungsbeträge der Pflegesachleistungen angestiegen sind.

¹ Gutachten nach den Richtlinien des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen für nicht pflegeversicherte Personen zur Ermittlung des Pflegebedarfes

Wohnraumberatung

Zum 01.01.2016 wurde die Senioren- und Pflegeberatung sowie die Wohnraumberatung im Produkt 32.15 zusammengeführt. Das gemeinsame Produkt heißt seitdem „Pflegeberatung und Heimaufsicht“.

Die Wohnraumberatung des Kreises Höxter beinhaltet eine professionelle Feststellung von Gefahrenquellen und Hindernissen für pflegebedürftige Menschen in privaten Wohnungen. Die gesamte Wohnsituation oder nur gewünschte Teilbereiche werden hierbei begutachtet. Das heißt, es werden alle relevanten Problembereiche untersucht (von der Grundstücksgrenze über die Wege zu den Hauseingängen, Hauseingänge, Flur, Treppenhaus, Bad, Küche, komplette Wohnung, Balkon, Garten). Gleichzeitig werden zur Beseitigung von Hindernissen und Gefahrenquellen angemessene Lösungen besprochen.

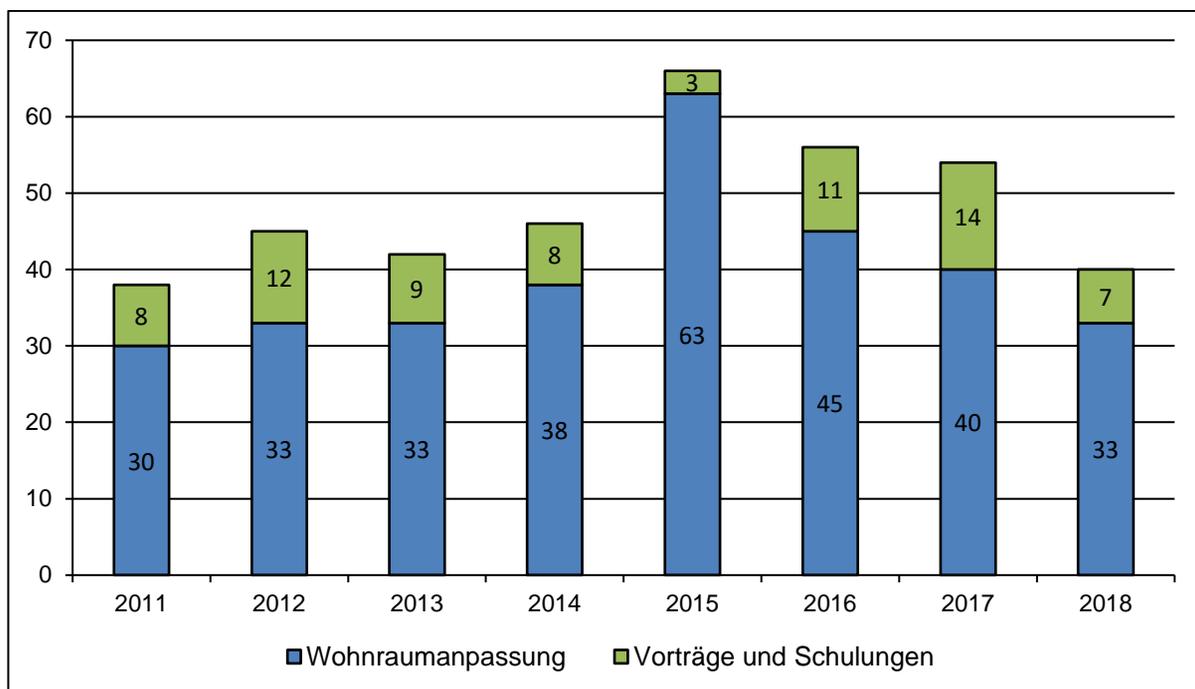


Abbildung 19: Beratungstermine im Außendienst (2011 bis 2018)

Die Wohnraumberatung hilft weiter, wenn

- Anregungen gesucht werden, um das Wohnen komfortabler zu machen,
- man wissen möchte, worauf zu achten ist, um Unfälle und Stürze in der Wohnung zu vermeiden,
- eine schon lange bewohnte Wohnung altersgerecht modernisiert werden soll,
- aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls Hilfsmittel benötigt werden bzw. die Wohnung angepasst werden muss und wenn

-
- aufgrund einer Behinderung Bewegungsflächen für eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benötigt werden und barrierefreie Ausstattungen erforderlich sind.

Ein dem Alter und/oder einer Behinderung angepasster Wohnraum bedeutet mehr Lebensqualität, mehr Sicherheit, mehr Unabhängigkeit und die Möglichkeit, auch mit Beeinträchtigungen seinen Alltag selbstständig zu gestalten. Immer mehr – auch junge – Menschen werden deshalb beraten, ihre Wohnung schon frühzeitig altersgerecht umzubauen.

Die Beratung ist anbieterneutral und kostenlos.

Aufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (Heimaufsicht)

Seit dem 18.11.2008 ist der Kreis Höxter nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) zuständige Behörde für den Schutz der Interessen und Bedürfnisse alter Menschen sowie pflegebedürftiger oder behinderter Volljähriger, die in Betreuungseinrichtungen leben oder die in eine Betreuungseinrichtung einziehen möchten.

Am 16.10.2014 trat das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demografiefesten, teilha-
beorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn-
und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Ange-
hörigen (GEPA NRW) in Kraft. Dieses beinhaltet eine komplette Überarbeitung des WTG und
eine Erweiterung der Überwachungsaufgaben auf Wohngemeinschaften mit Betreuungslei-
stungen, Servicewohnen (Betreutes Wohnen), ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Hos-
pize, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen).

Durch das WTG sollen die Interessen und Bedürfnisse älterer sowie pflegebedürftiger oder
behinderter volljähriger Menschen vor Beeinträchtigungen geschützt und insbesondere deren
Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gewahrt werden.

Obwohl es seit Inkrafttreten des WTG 2008 das Wort „Heim“ offiziell im Sprachgebrauch nicht
mehr gibt, hat sich im Verständnis der Bürgerinnen und Bürger die Bezeichnung „Für das
Wohn- und Teilhabegesetz zuständige Behörde“ nicht durchsetzen können, so dass weiterhin
von der „Heimaufsicht“ gesprochen wird.

Um den Gesetzeszweck zu erreichen, sieht das WTG zum einen die Beratung und Information
der Nutzerinnen und Nutzern von Einrichtungen sowie der Einrichtungsträger und zum ande-
ren eine regelmäßige Überwachung der Betreuungseinrichtungen vor.

Letzteres geschieht durch unangemeldete Prüfungen, bei denen alle Betriebsvoraussetzun-
gen nach dem WTG kontrolliert werden. Diese umfassen u. a. das Qualitätsmanagement, die
baulichen Standards, die Personalstärke und den Personaleinsatz, die Mitwirkung und Mitbe-
stimmung der Nutzerinnen und Nutzer an ihrer Lebensgestaltung sowie vor allem das Wohl-
befinden der Bewohner.

Die Beratungspflicht setzt schon vor dem Einzug einer Person in eine Betreuungseinrichtung
ein. Jede Person, die in eine Betreuungseinrichtung einziehen möchte, kann sich im Vorfeld
von der Heimaufsicht über die Qualität und die Kosten beraten lassen.

Die Hauptarbeitsgebiete der Heimaufsicht umfassen:

- Beratung von Menschen, die in Betreuungseinrichtungen leben oder in eine solche einziehen möchten
- Beratung der Träger von Einrichtungen
- Beratung der Träger, die eine Einrichtung errichten möchten
- Überwachung der Betreuungseinrichtungen
 - Konzepte und Qualitätshandbücher
 - Gespräche mit Nutzerinnen und Nutzern, Angehörigen und Betreuern
 - Befragung des Beirats
 - Befragung von Beschäftigten, Einrichtungs-/Pflegedienstleitung und Auswertung der Befragung
 - Überprüfung der baulichen Anforderungen
 - Vertragsprüfung nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
 - Beratung und ggf. ordnungsrechtliche Maßnahmen bei festgestellten Mängeln
- Überprüfung der Baupläne bei Neu- und Umbauten
- Abnahme von Neu- und Umbauten
- Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen für Leitungspersonal
- Erteilung von Betriebsgenehmigungen und Ausnahmegenehmigungen, z. B. bei konzeptionellen Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben

In 2018 wurden alle unter das WTG fallende Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot unangemeldet geprüft.

Von weiteren unter das WTG fallenden Einrichtungen sind gesetzlich nur für Gasteinrichtungen (Tagespflegeeinrichtungen) und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften regelmäßige Prüfungen vorgesehen. In den Jahren 2017 und 2018 wurden acht Tagespflegeeinrichtungen und zwei anbieterverantwortete Wohngemeinschaften geprüft. Über die durchgeführten Regelprüfungen werden Ergebnisberichte erstellt, die auch über die Homepage des Kreises Höxter eingesehen werden können.

Neben den regelmäßigen Prüfungen erfolgen Beschwerdeprüfungen. Die Qualität der zu prüfenden Einrichtungen ist insgesamt betrachtet auf einem guten Niveau. Weitere Informationen

enthält der Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde Kreis Höxter für die Jahre 2017 und 2018, der im Internetauftritt des Kreises Höxter veröffentlicht ist.

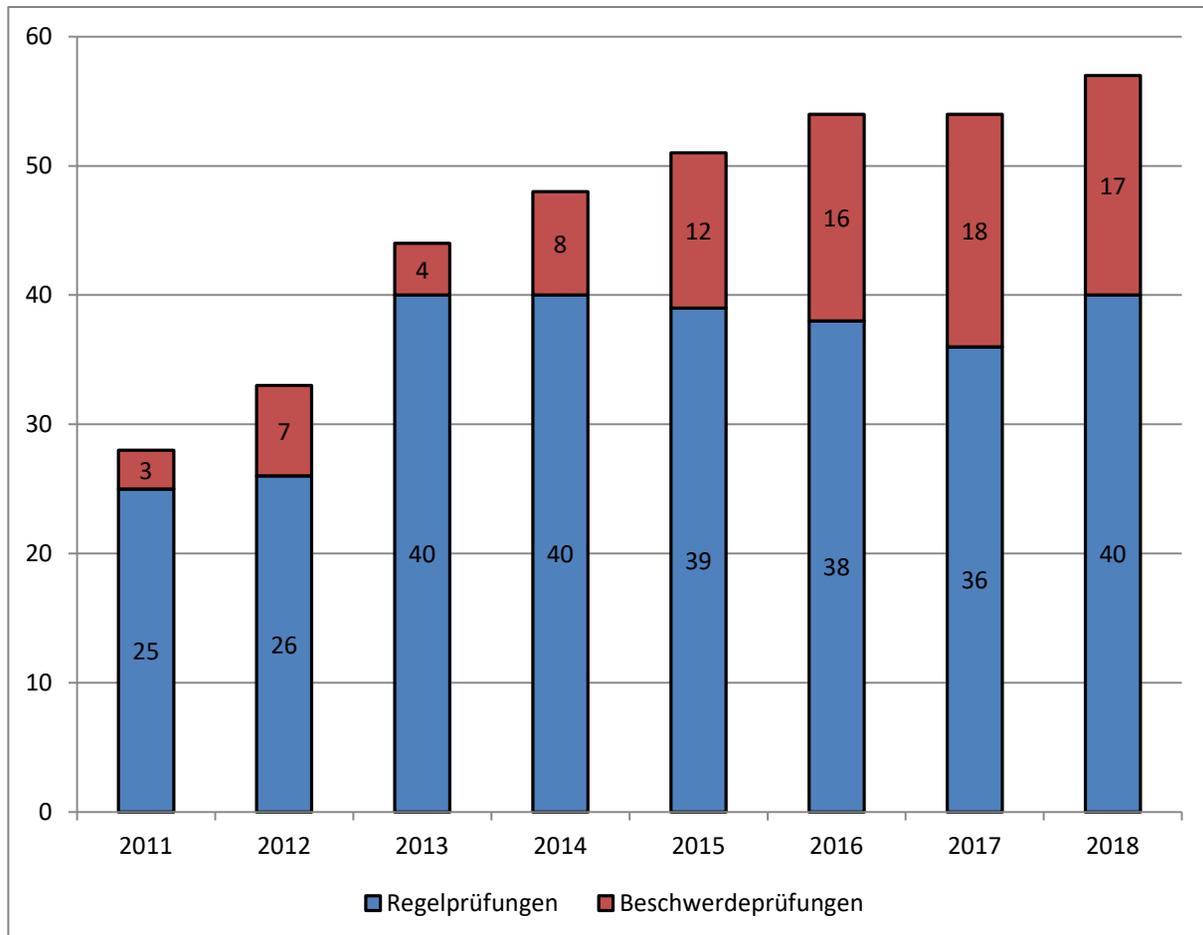


Abbildung 20: Durchgeführte Prüfungen nach Einführung des WTG (2011 bis 2018)

Mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK), der sich mit der Heimaufsicht ständig austauscht und der die Ergebnisqualität der Pflege überprüft, gibt es eine konstruktive Zusammenarbeit auf Grundlage einer geschlossenen Kooperationsvereinbarung.

Aufgaben nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Örtliche Planung

Am 16. Oktober 2014 ist das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demografiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft getreten. Dieses Gesetz beinhaltet das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW).

Nach dem APG muss jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt in Nordrhein-Westfalen jedes zweite Jahr eine örtliche Planung der pflegerischen Angebotsstruktur erstellen. Diese soll gem. § 7 Abs. 1 APG NRW

- die Bestandsaufnahme der Angebote,
- die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
- die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind,

umfassen.

Der Kreistag des Kreises Höxter hat am 08.10.2015 beschlossen, keine verbindliche Planung i. S. d. § 7 Abs. 6 APG NRW zu betreiben, sondern alle zwei Jahre einen Pflegebericht zu erarbeiten.

Der Pflegebericht soll dazu beitragen, älteren Menschen, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörigen Unterstützungsmöglichkeiten verständlich aufzuzeigen und ihnen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erleichtern. Auch mögliche Investoren und die kreisangehörige Städte können aus dem Pflegebericht Bedarfe ableiten und dementsprechende Dienstleistungen anbieten.

Im aktuellen Pflegebericht 2017 werden zum Stand 31.12.2017 neben einem Überblick über die Pflegelandschaft im Kreis Höxter u. a. auch die Bevölkerungsvorausberechnungen sowie Varianten zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit bis 2040 dargestellt.

Um der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, wird vom Kreis Höxter jährlich zum Stichtag 31. Dezember eine Umfrage bei allen Betreuungseinrichtungen und ambulanten Diensten durchgeführt. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und mit den Daten der Vorjahre

verglichen, um mögliche Entwicklungen und Handlungsbedarfe frühzeitig zu erkennen. Anhand dieser Pflegemarktbeobachtung werden Prognosen erarbeitet, um bei der Beratung möglicher neuer Träger von Einrichtungen fundierte Aussagen treffen zu können.

Einrichtungsart	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Senioren- und Pflegeeinrichtung ²	86,8 %	83,6 %	85,9 %	88,5 %	88,8 %	84,7 %
Einrichtung für Menschen mit Behinderung	92,6 %	99,3 %	99,9 %	99,0 %	98,1 %	98,8 %
Tagespflegeeinrichtung	51,0 %	65,8 %	90,0 %	88,7 %	91,5 %	89,5 %
Kurzzeitpflegeeinrichtung	54,7 %	48,6 %	46,0 %	43,3 %	50,9 %	51,4 %

Tabelle 26: Auslastung ausgewählter Einrichtungsarten im Kreis Höxter (2013 bis 2018)

Förderung der Investitionskosten

Ein weiteres Arbeitsfeld in dem Produktbereich Pflegeplanung ist die nachschüssige Förderung der Investitionskosten. Wenn ein Investor bzw. Betreiber den Neubau oder die Modernisierung einer Betreuungseinrichtung für ältere oder pflegebedürftige Volljährige plant, welche mit öffentlichen Mitteln gefördert werden soll (s. S. 34 „Pflegehohngeld“), muss dieser sich vorab mit dem Kreis Höxter in Verbindung setzen.

2013	2014	2015	2016	2017	2018
19	15	15	10	7	9

Tabelle 27: Durchgeführte Beratungen von Trägern, die Einrichtungen errichten wollten (2013 bis 2018)

Bei Neu- und Erweiterungsbauten wird die gesamte Überprüfung der Baupläne auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Einhaltung der Anforderungen des Wirtschaftlichkeitsgebots durch den Kreis Höxter vorgenommen. Bei Abschluss des Verfahrens wird eine Abstimmungsbescheinigung und nach Ende der Baumaßnahmen – auf Grundlage der Abnahme – eine Qualitätsbescheinigung, in der die Einhaltung der abgestimmten Baupläne bestätigt wird, ausgestellt.

2013	2014	2015	2016	2017	2018
3	2	1	3	2	4

Tabelle 28: Abgeschlossene Abstimmungsverfahren nach dem APG NRW (2013 bis 2018)

² Jahresdurchschnitt ohne Berücksichtigung der Auslastung der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze

Kommunale Konferenz Alter und Pflege

Im Jahr 2015 hat der Kreis Höxter die „Kommunale Konferenz Alter und Pflege“ gem. § 8 Abs. 2 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) unter dem Vorsitz der Fachbereichsleitung für Familie, Jugend und Soziales eingerichtet, deren Sitzungen mindestens zweimal jährlich stattfinden.

Zentrale Aufgabe der Konferenz ist die Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote. Hierzu gehören insbesondere:

- die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
- die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- die Beratung stadt- beziehungsweise kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
- die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
- die Beteiligung involvierter Akteure an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
- die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und
- die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und eine diesbezügliche Bedarfseinschätzung.

Beschlüsse, die in der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ gefasst werden, haben empfehlenden Charakter.

Ziel ist, eine leistungsfähige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Pflegelandschaft im Kreis Höxter vorzuhalten, die sich an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen und der sie Pflegenden ausrichtet.

Ständige Arbeitsgruppe der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ ist das im Jahr 2014 gegründete Netzwerk Pflege im Kreis Höxter. Die Vorsitzenden des Netzwerkes Pflege sind Mitglieder der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ und bringen alle Arbeitsergebnisse des Netzwerkes bzw. der dort gegründeten Arbeitsgruppen in die Sitzungen ein.

Die „Kommunale Konferenz Alter und Pflege“ hat in der konstituierenden Sitzung am 13.11.2018 eine neue Geschäftsordnung beschlossen.

Neben den oben genannten Aufgaben und Zielen der Konferenz sind hierin auch die Mitglieder – unter Beachtung von § 8 Abs. 3 APG NRW – wie folgt aufgeführt:

- die/der Vorsitzenden/r des Ausschusses für Familie, Gesundheit und Soziales
- der/die Fachbereichsleiter/in für Familie, Jugend und Soziales
- der/die Abteilungsleiter/in „Soziales, Pflege und Schwerbehinderung“
- die 2 Vorsitzenden des Netzwerkes Pflege
- die/der Vorsitzende (oder ein zu benennende/r Vertreter/in) der kommunalen Gesundheitskonferenz
- jeweils 1 Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden, sofern sie es wünschen
- 2 Vertreter der Akut-Krankenhäuser
- 1 Vertreter der privat-gewerblichen ambulanten Pflegeeinrichtungen
- 1 Vertreter der freigemeinnützigen ambulanten Pflegeeinrichtungen
- 1 Vertreter der privat-gewerblichen stationären Pflegeeinrichtungen
- 1 Vertreter der freigemeinnützigen stationären Pflegeeinrichtungen
- 1 Vertreter der Heimaufsicht als Sprecher der Heimbeiräte der stationären Pflegeeinrichtungen
- 2 Vertreter der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- 1 Vertreter der privaten Kranken- und Pflegeversicherung
- 1 Vertreter der kommunalen Seniorenvertretungen
- 1 Vertreter der kommunalen Integrationsräte
- 1 Vertreter der örtlichen Selbsthilfegruppen Pflegebedürftiger, Behinderter und chronisch kranker Menschen sowie ihrer Angehörigen
- 1 Vertreter der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
- 1 Vertreter einer Ausbildungseinrichtung für Pflegeberufe im Kreis Höxter
- 1 Mitarbeiter/in der Senioren- und Pflegeberatungsstelle des Kreises Höxter, soweit erforderlich
- 1 Mitarbeiter/in der Fachabteilung des Fachbereiches für Familie, Jugend und Soziales, soweit erforderlich.

Netzwerk Pflege im Kreis Höxter

Im Jahr 2014 wurde das „Netzwerk Pflege“ gegründet. Es ist eine freiwillige Zusammenkunft aller an der Pflege und Betreuung beteiligten Akteure im Kreis Höxter. Oberstes Organ des Netzwerkes ist die Netzkonferenz Pflege, die zweimal jährlich tagt.

Ziel des Netzwerkes ist u. a. die Koordinierung, Verbesserung und Vernetzung der Zusammenarbeit zwischen den Pflegeeinrichtungen/-diensten, den Pflegekassen, dem Kreis Höxter als örtlichen Träger der Sozialhilfe und sonstigen Beratungsstellen. Durch koordinierte Abstimmung der an der Pflege beteiligten Akteure werden Versorgungslücken erkannt und geschlossen werden. Darüber hinaus soll durch das „Netzwerk Pflege“ die Position der Pflege vertreten und gesundheits- und pflegepolitische Entscheidungen im Kreis Höxter aktiv mitgestaltet werden.

Um dem Netzwerk gezielte und gebündelte Informationen zur Verfügung zu stellen, ist eine Steuerungsgruppe eingerichtet worden. Aus deren Mitgliedern wurden die Vorsitzenden des Netzwerkes gewählt. Die Informationen und Ergebnisse der Steuerungsgruppe und weiterer eingerichteter Arbeitsgruppen werden dem „Netzwerk Pflege“ in der Netzkonferenz präsentiert.

Darüber hinaus sind die Vorsitzenden des „Netzwerkes Pflege“ ständige Mitglieder der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“. Des Weiteren erfolgt eine Verzahnung des „Netzwerkes Pflege“ und der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ mit der Politik über die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Familie, Gesundheit und Soziales des Kreises Höxter, da dieser in beiden Gremien vertreten ist. Der Informationsaustausch wird so in diesen beiden Gremien sichergestellt.

Bisher wurden folgende Arbeitsgruppen (AG) im „Netzwerk Pflege“ im Kreis Höxter eingerichtet:

- AG Entlassmanagement
- AG Tag der Pflegeberufe
- AG Wiedereinstieg nach längerer Auszeit
- AG Demenz

AG Entlassmanagement

Die Mitglieder der AG Entlassmanagement, welche aus allen am Entlassungsprozess beteiligten Professionen besteht, erarbeiten Vorschläge, die Entlassungen aus dem Krankenhaus und den Übergang in die häusliche oder stationäre Betreuung besser zu koordinieren.

AG Tag der Pflegeberufe

Am 26.08.2017 fand der zweite Tag der Pflegeberufe im Kreisberufskolleg in Brakel statt. Neben einem Fachvortrag und einer Podiumsdiskussion am Vormittag gab es am Nachmittag unterschiedliche Workshops zum Thema Demenz.

AG Wiedereinstieg nach längerer Auszeit

Durch die AG wurde das Projekt „Pflege on Tour“ initiiert. Interessierte Berufsrückkehrer/innen wird in einer begleiteten Tour die Möglichkeit geboten, die Arbeit in einer vollstationären Einrichtung, einem ambulanten Pflegedienst und in einem Krankenhaus neu kennenzulernen. Dies soll den potenziellen Wiedereinsteigern die Vielfältigkeit des Pflegeberufes aufzeigen.

AG Demenz

Der Kreis Höxter hat in Zusammenarbeit mit dem „Netzwerk Pflege“ des Kreises Höxter und dem Projekt „Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz“ in 2017 und 2018 verschiedene Veranstaltungen und Projekte durchgeführt.

So wurden in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund des Kreises Höxter Schulungen für Übungsleiter/innen mit dem Ziel der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für demenziell Erkrankte durchgeführt. Ferner gab es Veranstaltungen für Medizinische Fachangestellten zum Thema „Umgang mit Demenz“, Informationsveranstaltungen zu den Themen „Selbsthilfe bei Demenz“, „Palliativversorgung bei Menschen mit Demenz“ und „Pflege & Demenz“. Auch ein Tanzcafé und das Theaterstück „Du bist meine Mutter“ wurden durch die AG Demenz initiiert. In Zusammenarbeit mit dem Selbsthilfebüro des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes wurde ein Selbsthilfeangebot für Menschen mit Demenz erarbeitet.

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Zum 01.01.2017 wurde die Zuständigkeit für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnFöVO) aufgrund der größeren Kenntnis örtlicher Gegebenheiten und gemeindlicher Strukturen auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

Gemäß AnFöVO zählen zu den Angeboten:

1. Betreuungsangebote,
2. Angebote zur Entlastung von Pflegenden und
3. Angebote zur Entlastung im Alltag.

Diese niederschweligen Angebote tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig bewältigen zu können.

Niedrigschwellige Angebote sind ein zentraler Baustein in den Versorgungsnetzwerken für ältere oder pflegebedürftige Menschen.

Am 01.01.2017 waren 14 Angebote vorhanden. In 2017 wurden durch den Kreis Höxter 3 weitere Angebote bewilligt. In 2018 wurde 1 Angebot neu bewilligt. 4 Angebote entfielen jedoch, so dass zum Stand 31.12.2018 14 Angebote vorhanden waren.

Angesichts der demografischen Entwicklung ist eine quantitative, aber auch eine qualitative Angebotsentwicklung hinsichtlich der altengerechten Quartiersversorgung zu erwarten.

Produkt 32.16 - Arbeitsplatz und Schwerbehinderung -

Schwerbehindertenangelegenheiten

Ziel des Schwerbehindertenrechts ist die Gewährleistung der Gleichberechtigung, Chancengleichheit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen.

Für Menschen mit einer Beeinträchtigung bieten die verschiedensten Vorschriften in Gesetzen, Erlassen und Satzungen eine Reihe von Rechten. Diese können jedoch häufig nur genutzt werden, wenn die Betroffenen die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch durch einen Schwerbehindertenausweis nachweisen können.

Seit dem 01.01.2008 werden Anträge von Bürgerinnen und Bürgern des Kreises zur Feststellung einer Schwerbehinderung beim Kreis Höxter bearbeitet.

Die Rechte und Nachteilsausgleiche, die schwerbehinderten Menschen zustehen, ergeben sich nicht nur aus dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX), sondern auch aus anderen Vorschriften, wie zum Beispiel dem Steuerrecht.

Grundlage für alle Begutachtungen nach dem Schwerbehindertenrecht ist die bundesweit geltende Versorgungsmedizin-Verordnung. Mit diesen Begutachtungsrichtlinien ist gewährleistet, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen einheitlich zu einem entsprechenden Grad der Behinderung (GdB) eingestuft werden. Hier werden auch die neuesten medizinischen Erkenntnisse berücksichtigt und es erfolgen regelmäßige Aktualisierungen.

Menschen mit einer Behinderung im Sinne des SGB IX sind Menschen, die körperliche, seelische oder geistige Beeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Der Antragsvordruck auf Feststellung einer Behinderung ist auf der Homepage des Kreises hinterlegt, kann aber auch beim Kreis Höxter angefordert werden. Beim Ausfüllen des Formulars helfen bei Bedarf die Beschäftigten, es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Anträge ortsnah bei den Bürgerämtern der Städte zur Weitergabe an den Kreis Höxter einzureichen.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden von den behandelnden Haus- und Fachärzten, Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und den benannten sonstigen Stellen, z. B. Rentenversicherungsträger oder Pflegekasse Berichte angefordert und von ärztlichen Beraterinnen und Beratern ausgewertet.

Der Kreis Höxter hat mit fünf externen Ärztinnen und Ärzten Verträge für diese Begutachtungen geschlossen. Zudem erfolgen gutachtliche Stellungnahmen als Grundlage für die anschließende Bescheiderteilung durch Ärztinnen und Ärzten des Gesundheitsdienstes der Kreisverwaltung Höxter.

In Einzelfällen kann zur Feststellung der Gesundheitsstörungen auch eine ärztliche Untersuchung erforderlich werden.

Die Festlegung des Gesamtgrades der Behinderung erfolgt in Zehnerschritten von 20 bis 100. Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, wird jede zunächst einzeln bewertet. Daraus wird unter Berücksichtigung der wechselseitigen Beziehungen der Beeinträchtigungen zueinander der Gesamtgrad der Behinderung gebildet.

Grundsätzlich wird der GdB unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf beurteilt.

Als schwerbehindert gelten Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde. Sie haben die Möglichkeit, sich einen Schwerbehindertenausweis ausstellen zu lassen, mit dem sie ihren Anspruch auf Leistungen nachweisen können.

Seit dem 01.09.2014 wird der Ausweis im Scheckkartenformat ausgestellt. Für die Ausstellung des Ausweises wird ein Farbfoto in Passbildgröße benötigt, das digitalisiert und aufgedruckt wird. Der Auftrag zur Ausstellung der Ausweise wird landesweit an einen externen Dienstleister gesandt, der die Ausweise herstellt und innerhalb von sechs Werktagen verschickt. Die Gültigkeit des Ausweises wird für die Dauer von längstens fünf Jahren vom Monat der Ausstellung an befristet. In den Fällen, in denen eine Neufeststellung wegen einer wesentlichen Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen, die für die Feststellung maßgeblich sind, nicht zu erwarten ist, kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden.

Ausweise für schwerbehinderte Menschen unter zehn Jahren werden bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres befristet und dann mit einem Lichtbild versehen.

Gebühren fallen für den Schwerbehindertenausweis nicht an.

Ende des Jahres 2018 hatten 16.487 Menschen im Kreis Höxter einen Grad der Behinderung von 50 oder höher, die zum Nachweis der bestehenden Behinderung berechtigt sind, sich einen Schwerbehindertenausweis ausstellen zu lassen.

Bei bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden neben dem Grad der Behinderung auch sog. Merkzeichen festgestellt. Diese Merkzeichen berechtigen zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen.

Die wichtigsten Merkzeichen sind:

G Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

Ist ein schwerbehinderter Mensch in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, erhält er das Merkzeichen G. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn der schwerbehinderte Mensch ortsübliche Wegstrecken nicht zu Fuß zurücklegen kann.

Mit dem Merkzeichen G besteht die Möglichkeit, auf Antrag mit einer Kostenbeteiligung von 80,00 € jährlich oder 40,00 € halbjährlich ein Beiblatt zu erwerben, mit dem eine Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr möglich ist. Alternativ kann eine Reduzierung der Kraftfahrzeugsteuer um die Hälfte beantragt werden, sofern das Fahrzeug auf den behinderten Menschen zugelassen ist.

Die Wertmarke wird kostenlos an schwerbehinderte Menschen ausgegeben, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.

aG Außergewöhnliche Gehbehinderung

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen, die nur noch in der Lage sind, wenige Meter zu gehen.

Mit dem Merkzeichen aG besteht ebenfalls die Möglichkeit auf Erwerb eines Beiblatts zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und gleichzeitig kann ein Antrag auf Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer beim Hauptzollamt gestellt werden.

Zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen kann bei der Abt. Straßenverkehr des Kreises Höxter ein EU-einheitlicher Parkausweis beantragt werden, der Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung zum Parken auf den Parkplätzen berechtigt. Für Schwerbehinderte aus dem Bereich des Stadtgebiets Höxter ist für die Erstellung der Parkberechtigung die Zuständigkeit des Sachgebietes Ordnung der Stadt Höxter gegeben.

B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

Das Merkzeichen B wird eingetragen, wenn der schwerbehinderte Mensch bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge der Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen ist. Er ist dann zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson berechtigt. Eine Eintragung des Merkzeichens B erfolgt nur, wenn zudem die Voraussetzungen für die Merkzeichen G, GI oder H vorliegen.

RF Ermäßigung der Rundfunkgebühren

Das Merkzeichen RF wird festgestellt, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrages vorliegen.

Dies ist der Fall bei

- blinden oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 wegen der Sehbehinderung,
- hörgeschädigten Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung auch mit Hörhilfen nicht möglich ist oder
- behinderten Menschen, die wegen ihres Leidens an allen öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können und deren Grad der Behinderung wenigstens 80 beträgt.

H Hilflosigkeit

Hilflos ist eine Person, wenn sie im Alltag dauernd fremder Hilfe bedarf. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer ständigen Überwachung oder Anleitung erforderlich ist oder wenn eine ständige Bereitschaft zur Hilfestellung geboten ist.

Wenn die Pflegekasse eine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegraden 4 oder 5 festgestellt hat, liegen die Voraussetzungen für den Eintrag des Merkzeichens H vor. Bei einem festgestellten Pflegegrad von 3 kann das Merkzeichen H unter besonderen Umständen anerkannt werden.

Bei Kindern ist stets nur der Teil der Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen, der wegen der Behinderung den Umfang der Hilfsbedürftigkeit eines gesunden, gleichaltrigen Kindes überschreitet.

Bl Blindheit

Das Merkzeichen Bl wird festgestellt, wenn das Augenlicht vollständig erloschen ist. Als blind wird auch der behinderte Mensch eingestuft, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder bei dem andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe entspricht.

Unabhängig von der Einkommenssituation erhalten schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen Bl vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster auf Antrag Blindengeld.

GI Gehörlosigkeit

Gehörlos sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen vorliegen. In der Regel sind dies Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren ist oder in der Kindheit erworben worden ist.

TBI Taubblind

Dieses Merkzeichen wird festgestellt, wenn bei einem Menschen wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist.

Eine Überprüfung der getroffenen Verwaltungsentscheidungen erfolgt in einem Widerspruchsverfahren. Widersprüche, denen nicht abgeholfen werden kann, werden zur Entscheidung an die Widerspruchsbehörde, der Bezirksregierung Münster, weitergeleitet.

Gegen einen von der Bezirksregierung Münster erteilten Widerspruchsbescheid kann Klage beim Sozialgericht Detmold eingereicht werden.

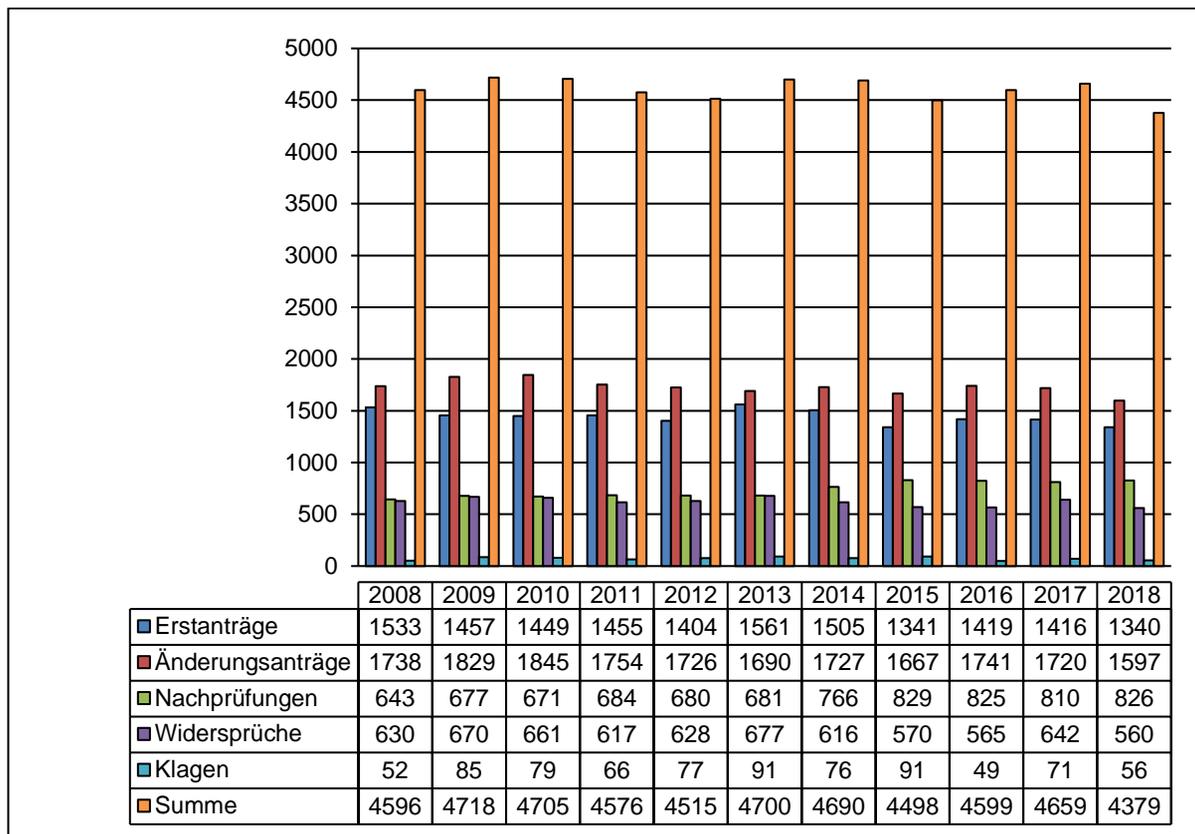


Abbildung 21: Fallzahlenentwicklung (2008 bis 2018)

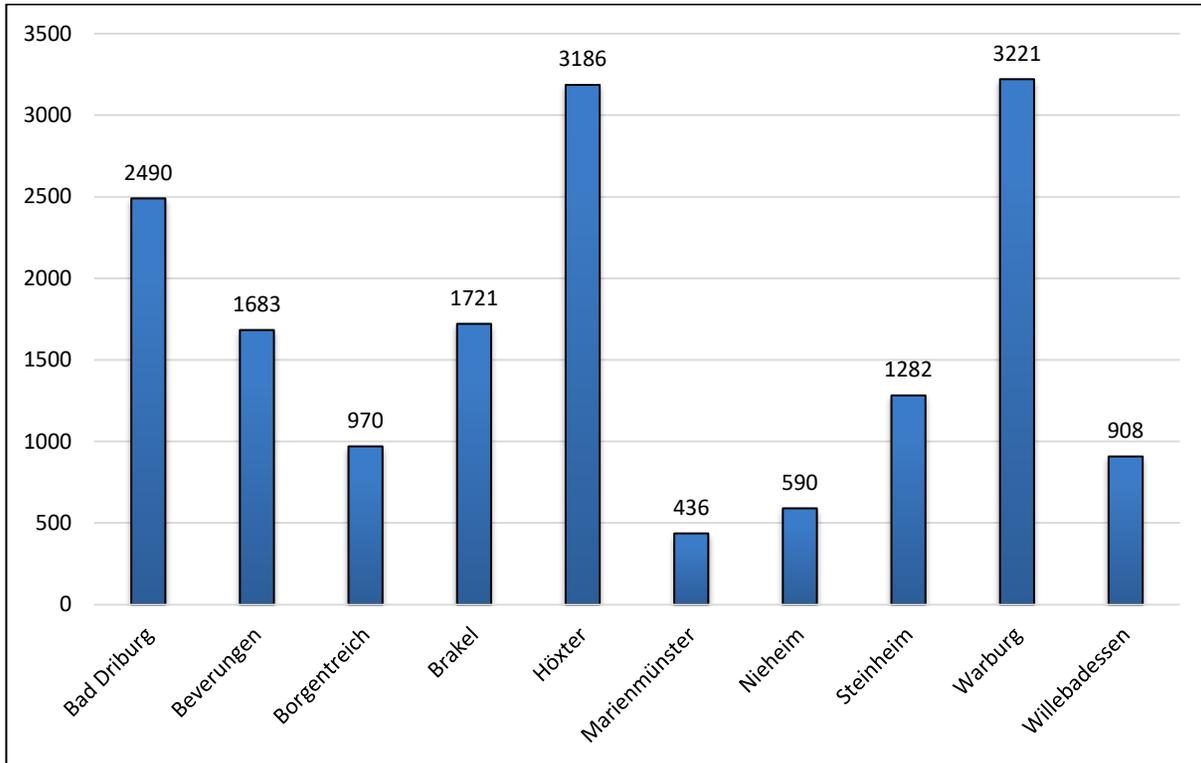


Abbildung 22: Anzahl der schwerbehinderten Menschen in den Städten (2018)

Arbeitsplatz und Schwerbehinderung

Schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben zu helfen, ist die zentrale Aufgabe der „Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf“. Die Aufgabe umfasst u. a. die Beratung von schwerbehinderten Menschen im Berufsleben sowie deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Ziel ist es, durch Leistungen zur begleitenden Hilfe, u. a. technische Arbeitshilfen, den Arbeitsplatz behindertengerecht zu gestalten. Außerdem gilt dem Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen ein besonderes Augenmerk. Hier wird bereits im Vorfeld versucht, durch Präventivarbeit die Kündigung abzuwenden bzw. auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

Um die Aufgaben wahrnehmen zu können, werden die schwerbehinderten Menschen und/oder die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in regelmäßigen Abständen oder auf direkte Anforderung durch die Fachstelle „Behinderte Menschen im Beruf“ aufgesucht. Ziel dieser Betriebsbesuche ist insbesondere die Beratung in folgenden Bereichen:

Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben

Diese Hilfen stellen – wie schon zuvor dargestellt – eine zentrale Aufgabe der Fachstelle dar. Hierzu gehört die Beratung und Begleitung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern als auch die von schwerbehinderten Beschäftigten selbst durch unterstützende Maßnahmen. Ziel der Maßnahmen ist es, dem Entstehen von behinderungsbedingten Nachteilen im Arbeitsleben entweder vorzubeugen oder bestehende Nachteile auszugleichen. Letztlich geht es darum, die Arbeitsplätze der schwerbehinderten Menschen so aus- bzw. umzugestalten oder neu einzurichten, dass ihnen auf Dauer ein geeigneter und ihren Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bei der Ermittlung der Zuschusshöhe an einen Betrieb wird die Art der bei dem schwerbehinderten Menschen vorliegenden Behinderung ebenso berücksichtigt wie die Frage, ob der Arbeitgeber die sog. Einstellungspflichtquote schwerbehinderter Menschen voll oder nur zum Teil erfüllt wird. Außerdem wird berücksichtigt, welche finanziellen Mittel der Ausgleichsabgabe des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe der Fachstelle für das betreffende Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

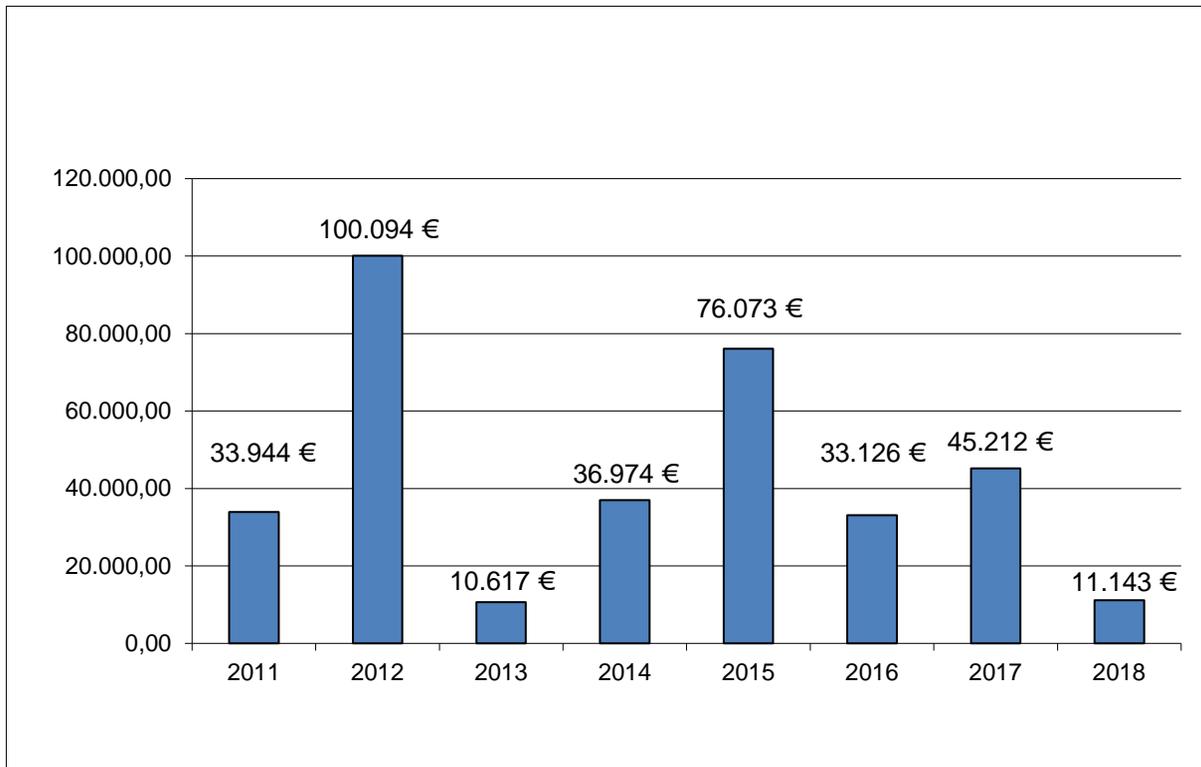


Abbildung 23: Leistung der begleitenden Hilfen im Kreis Höxter in € (Mittel der Ausgleichsabgabe des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe; 2011 bis 2018)

Kündigungsschutz

Schwerbehinderte und den schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Menschen haben im Vergleich zu nichtbehinderten Beschäftigten einen zusätzlichen Kündigungsschutz nach dem SGB IX. Das bedeutet, dass die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe bedarf. Eine ohne die vorherige Zustimmung ausgesprochene Kündigung ist unwirksam. Nur dann, wenn das Integrationsamt zugestimmt hat, kann der/die Arbeitgeber/in eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses wirksam aussprechen. Zweck dieses besonderen Kündigungsschutzes ist es, den behinderungsbedingten Nachteil eines schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben auszugleichen.

Zum Verfahren ist auszuführen, dass der/die Arbeitgeber/in den Zustimmungsantrag beim Integrationsamt stellt. Das Integrationsamt klärt dann den Sachverhalt auf. Diese Aufklärungsarbeit wurde kraft Delegationssatzung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe an die Fachstellen der Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Zunächst sind alle Beteiligten, d. h. der/die betroffene Beschäftigte, die Schwerbehindertenvertretung sowie der Betriebsrat bzw. die Mitarbeitervertretung anzuhören und der Sachverhalt ist umfassend zu ermitteln. Insbesondere soll auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden, z. B. durch den

Abschluss eines Aufhebungsvertrages oder die Rücknahme der Kündigung durch den/die Arbeitgeber/in. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob es möglich ist, den Arbeitsplatz durch die Gewährung verschiedener Zuschüsse zu erhalten oder die Umsetzung des/der schwerbehinderten Beschäftigten auf einen anderen leidensgerechten Arbeitsplatz zu erreichen.

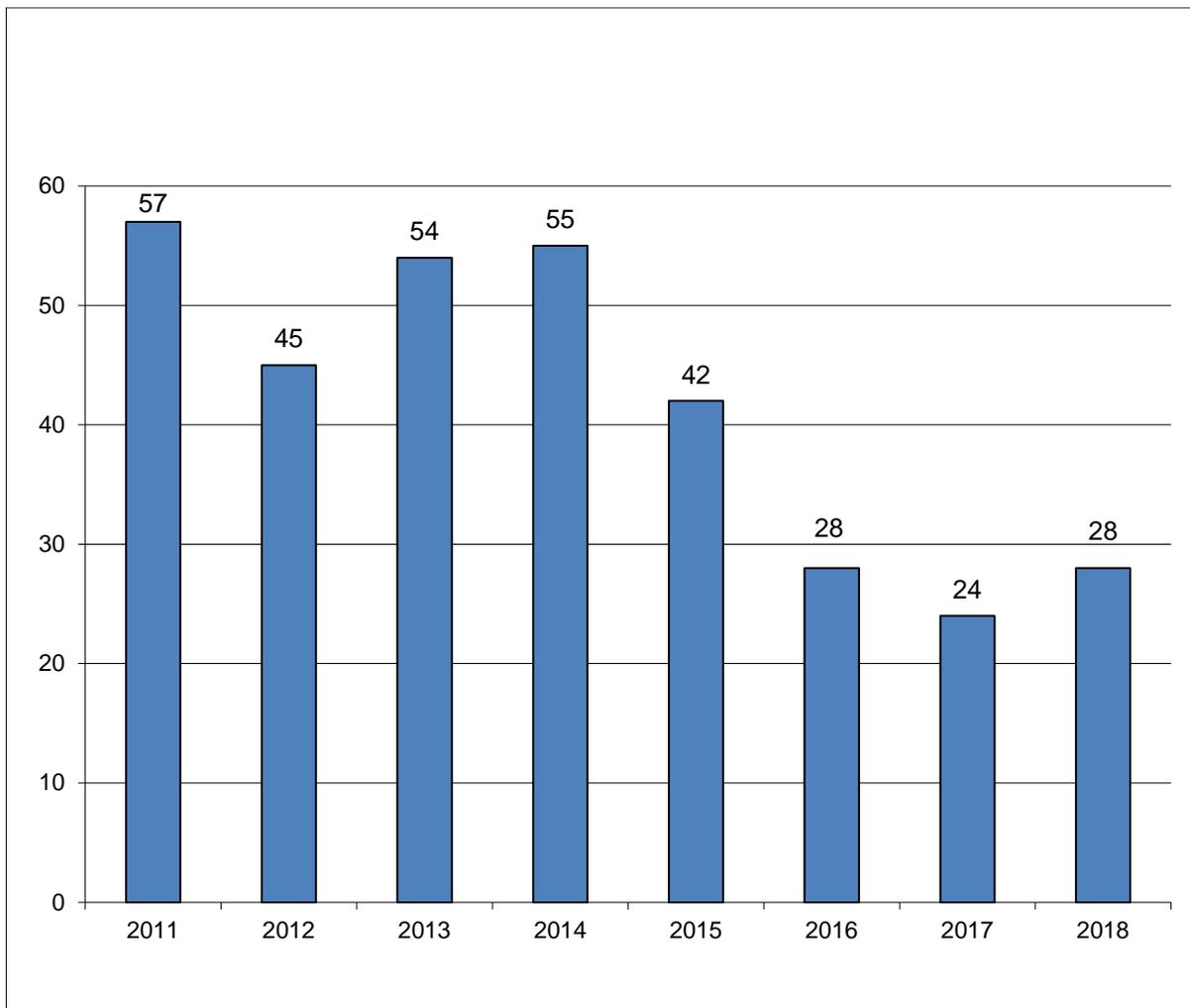


Abbildung 24: Anzahl der Kündigungsanträge (2011 bis 2018)

Produkt 34.1

Betreuungen

Das Amtsgericht - Betreuungsgericht - bestellt eine/n Betreuer/in für Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selber regeln können. Der/die Betreuer/in ist ein/e gesetzliche/r Vertreter/in, der für die betroffene Person in festgelegten Aufgabenkreisen Rechtshandlungen vornimmt. Die Geschäftsfähigkeit der hilfebedürftigen volljährigen Person bleibt davon unberührt.

Die Betreuungsstelle des Kreise Höxter unterstützt die Gerichte im Betreuungsverfahren. Zu ihren Aufgaben zählt die Gewinnung, Anerkennung und Unterstützung der Betreuer/innen.

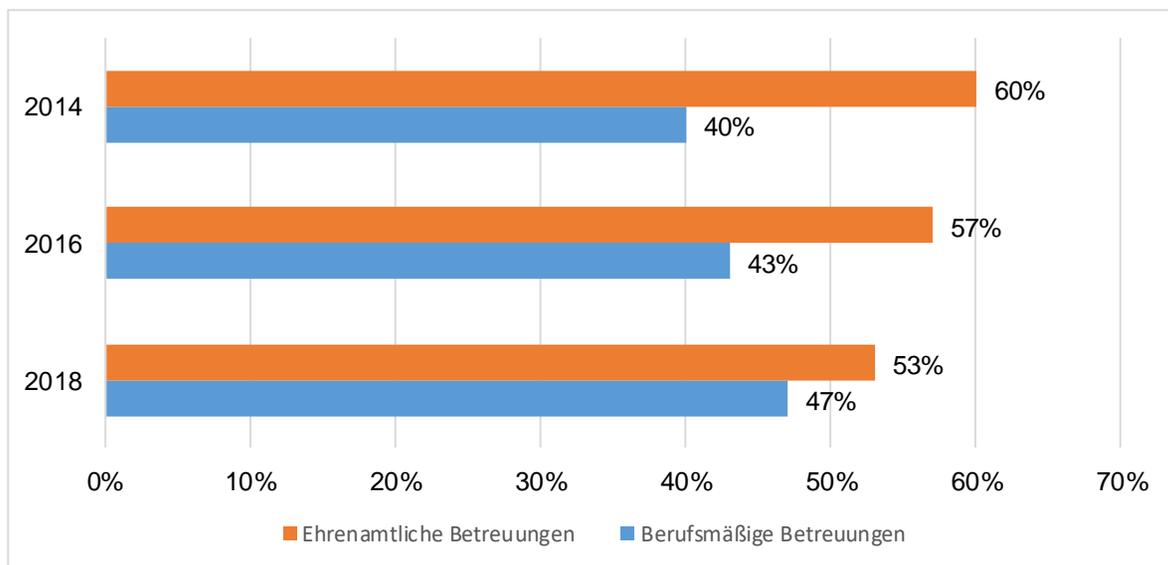


Abbildung 25: Betreuungsarten im Vergleich

Mehr als die Hälfte der Betreuungsverfahren werden von Familienangehörigen, Bekannten oder sonstigen Ehrenamtlichen geführt. In den letzten Jahren ist der Anteil ehrenamtlicher Betreuungen rückläufig. Fehlende Angehörige, weite Entfernungen zur betreuten Person und nicht ausreichende fachliche und rechtliche Kenntnisse werden als Gründe genannt.

Berufsbetreuer/innen klagen vermehrt über finanzielle Schwierigkeiten, da der zunehmende zeitliche Aufwand für ein Betreuungsverfahren die gesetzlich festgelegten und vergüteten Betreuungsstunden deutlich übersteigt. Sollte sich die Entwicklung fortsetzen, kann nicht

ausgeschlossen werden, dass die Betreuungsgerichte zukünftig den Kreis Höxter zum Behördenbetreuer bestellen und damit diese seit 2007 vermiedene kosten- und personalintensive Tätigkeit erneut vom Kreis Höxter wahrgenommen werden muss.

Die Entwicklung der Betreuungsverfahren und der Sozialberichte

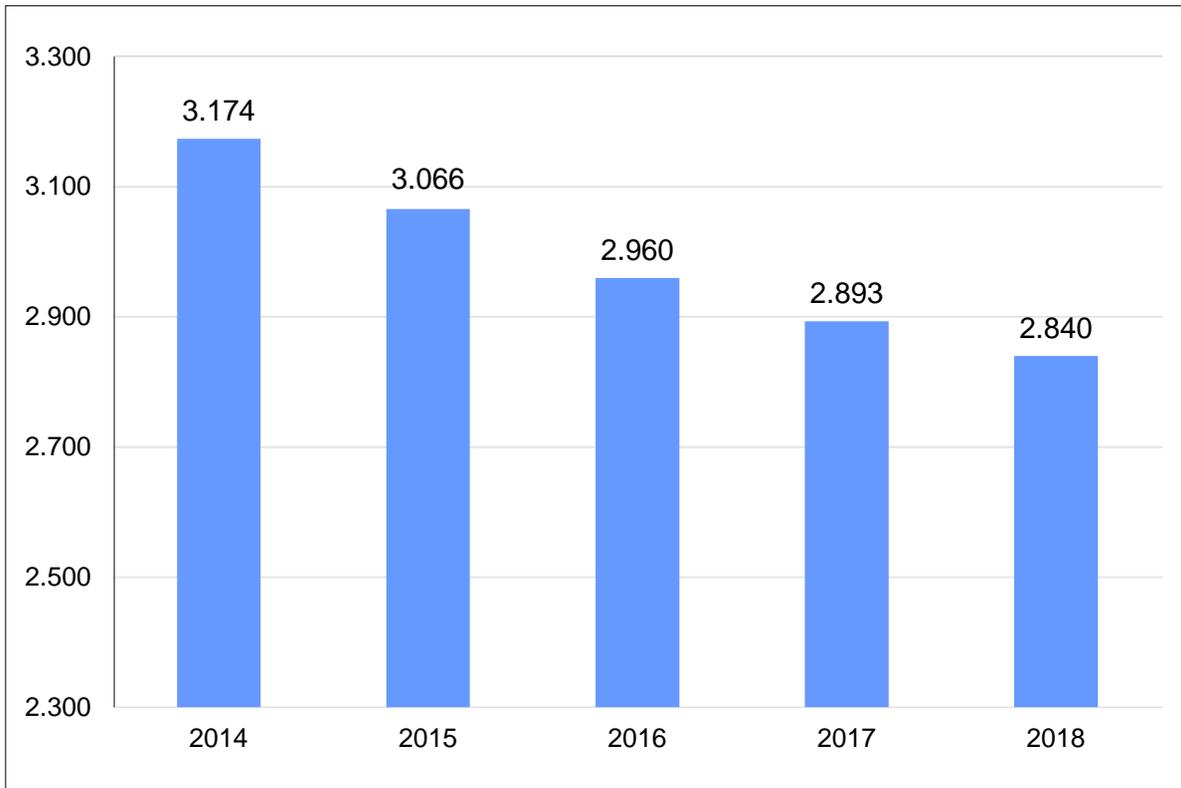


Abbildung 26: Entwicklung der Betreuungsverfahren (2014-2018)

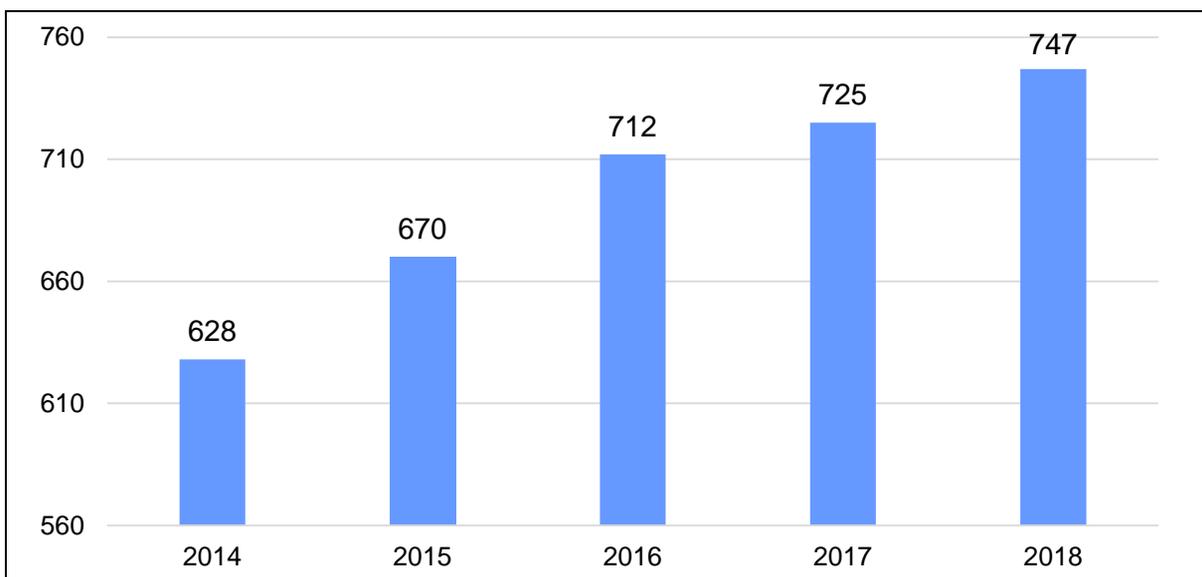


Abbildung 27: Entwicklung der Sozialberichte (2014-2018)

Die Entwicklung der Betreuungsverfahren ist seit 2014 leicht rückläufig. Dies entspricht dem Ziel der Gesetzesänderung zum 01.07.2014, insbesondere durch Vermittlung sonstiger Hilfen und einer Intensivierung der Beratungstätigkeit zu den Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung, Betreuungen zu vermeiden.

Mit einer Vorsorgevollmacht benennt eine geschäftsfähige Person selbst eine oder mehrere Personen ihres Vertrauens, die im festgelegten Umfang für ihn tätig werden, wenn er Hilfe benötigt. Mit einem informativen Flyer und der Teilnahme an zahlreichen Öffentlichkeitsveranstaltungen konnten viele Interessierte erreicht werden.

Die Zahl der von den Betreuungsgerichten angeforderten Sozialberichte ist dagegen seit 2014 kontinuierlich gestiegen.

Die Betreuungsgerichte sind verpflichtet, in allen Neuverfahren die Betreuungsstelle zu beteiligen. Die Betreuungsstelle ermittelt den Sachverhalt vor Ort und prüft die Erforderlichkeit einer Betreuung. Ist eine Betreuung unausweichlich, schlägt sie eine geeignete Betreuungsperson vor. Auch bei Änderungen in bestehenden Betreuungsverfahren, wie z. B. Erweiterung und Einschränkung, Betreuerwechsel, Verlängerung und Aufhebung der Betreuung wird die Betreuungsstelle zunehmend um Stellungnahme gebeten.

Produkt 34.4 - Unterhaltsvorschuss -

Bewilligung der Leistungen

Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil keinen oder zu geringen Unterhalt, können Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragt werden. Nach einer Gesetzesreform zum 01.07.2017 besteht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Unterhaltsvorschuss (vormals nur bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres mit einer maximalen Bezugsdauer von insgesamt 72 Monaten).

Anspruchsberechtigt sind somit alle minderjährigen Kinder,

- die bei einem Elternteil leben, der ledig, verwitwet, geschieden oder getrennt lebend ist und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt oder Waisenbezüge in ausreichender Höhe erhalten.

Bei Kindern über 12 Jahren sowie bei Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind weitere Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen.

Die Höhe der Unterhaltsvorschussbeträge ist nach 3 Altersstufen gestaffelt und errechnet sich aus dem jeweiligen Mindestunterhalt abzüglich des Erstkindergeldes. Folgende Unterhaltsvorschussbeträge wurden im Zeitraum 2016 – 2018 monatlich gewährt:

Alter des Kindes	01.01. – 31.12.2016	01.01. – 30.06.2017	01.07. – 31.12.2017	01.01. – 31.12.2018
0 – 5 Jahre	145,00 €	150,00 €	150,00 €	154,00 €
6 – 11 Jahre	194,00 €	201,00 €	201,00 €	205,00 €
12 – 17 Jahre	-	-	268,00 €	273,00 €

Tabelle 29: Unterhaltsvorschuss (mtl. Zahlungsbeträge) von 2016 bis 2018

Durch die Gesetzesreform wurde auch die Verteilung der Kostenlast zwischen Bund, Land und Kommune ab dem 01.07.2017 neu geregelt. Der Anteil des Kreises Höxter an den Ausgaben verringerte sich von 53,33 % auf 30 %.

Die Änderung des UVG hatte zur Folge, dass viele Kinder erstmals oder erneut einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben. Durch die damit einhergehende Verdoppelung der Fallzahlen sowie die neu hinzu gekommene Anspruchsgrundlage für Kinder ab 12 Jahren haben sich die Ausgaben in 2018 im Vergleich zu 2016 fast verdreifacht.

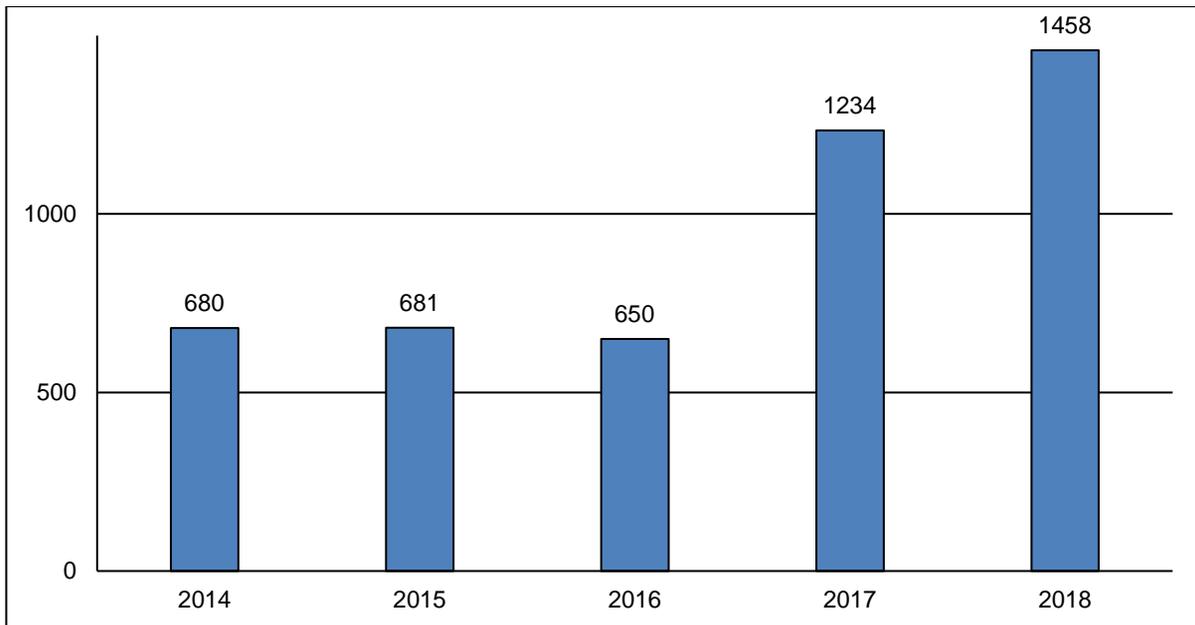


Abbildung 28: Entwicklung der Unterhaltsvorschuss-Fallzahlen, Stichtag 31.12.

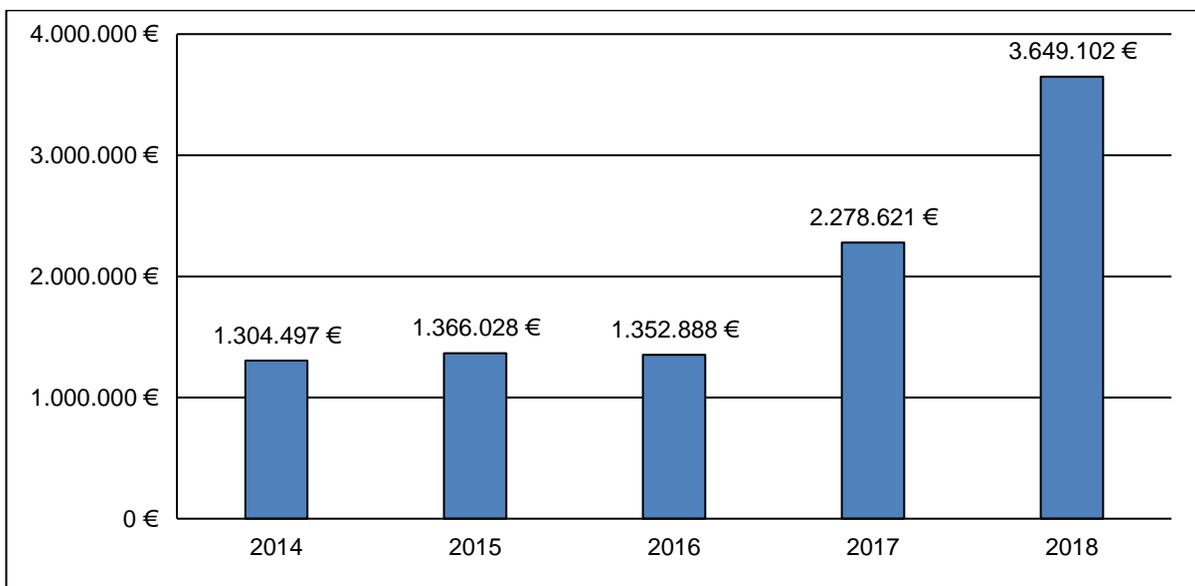


Abbildung 29: Entwicklung der Unterhaltsvorschussleistungen, Gesamtauszahlung jährlich (Ab dem Jahr 2016 werden die um Rückzahlungen wegen ungerechtfertigten Leistungsbezugs bereinigten Auszahlungen dargestellt.)

Rückgriff beim unterhaltspflichtigen Elternteil

Unmittelbar nach Eingang des Antrags auf Unterhaltsvorschuss erfolgt der Hinweis an den/die Unterhaltsschuldner/in, dass grundsätzlich die Verpflichtung zur Erstattung der gewährten Leistungen im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit besteht. Liegt das bereinigte Einkommen unter dem Selbstbehalt oder befindet er/sie sich sogar selbst im Sozialleistungsbezug, sind die Leistungen nicht zurückzuzahlen.

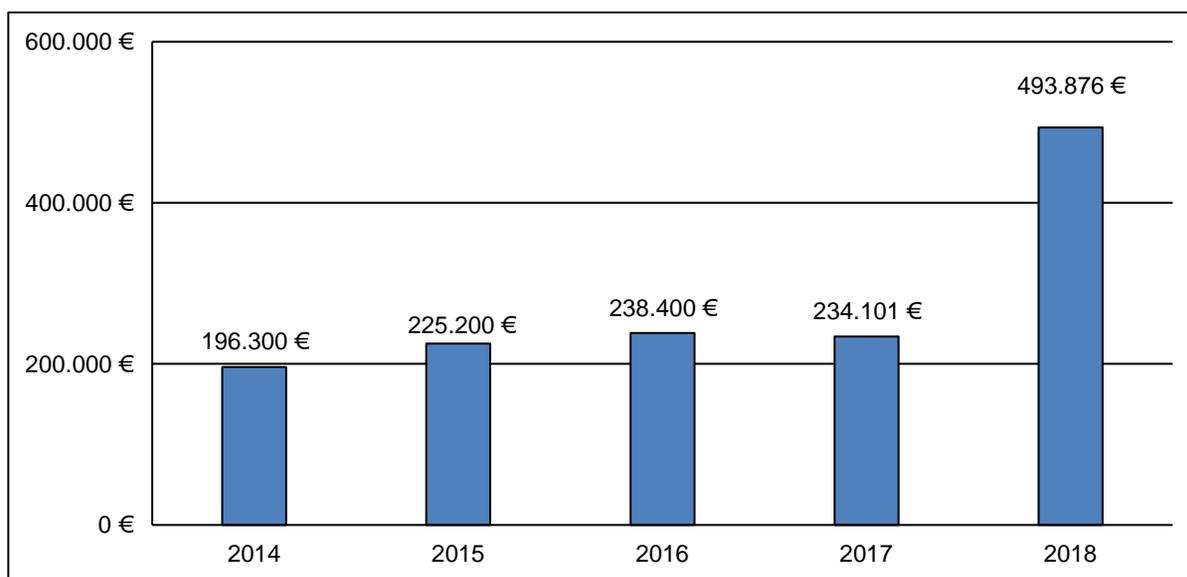


Abbildung 30: Entwicklung der Einnahmen des Unterhaltsrückgriffs, Gesamteinnahmen jährlich

Ergibt eine Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse jedoch, dass der unterhaltspflichtige Elternteil leistungsfähig ist, wird dieser zur Erstattung des geleisteten Unterhaltsvorschusses aufgefordert.

Nimmt der unterhaltspflichtige Elternteil die Zahlungen dann nicht auf, werden die Erstattungsforderungen im Wege der Zwangsvollstreckung (Lohnpfändung, Sachpfändung, etc.) eingezogen. Da solche Zahlungen grundsätzlich zeitversetzt zur Bewilligung eingehen, hatte die zum 01.07.2017 erfolgte Gesetzesänderung erst in 2018 eine deutliche Steigerung der Einnahmen des Unterhaltsrückgriffs zur Folge.

Rückgriffsquote:

In den Jahren 2014 bis 2016 konnten die Rückgriffseinnahmen stetig gesteigert werden. Dies wird durch die Rückgriffsquote abgebildet, welche die Einnahmen mit den Auszahlungen ins Verhältnis setzt.

Der Einbruch der Quote in 2017, ist mit der Gesetzesänderung zum 01.07.2017 und den verbundenen sprunghaften Anstieg der bewilligten Unterhaltsvorschussleistungen zurückzuführen. Demgegenüber blieben die Rückgriffseinnahmen 2017 konstant. 2018 ergab sich eine deutlich Erhöhung der Rückgriffseinnahmen.

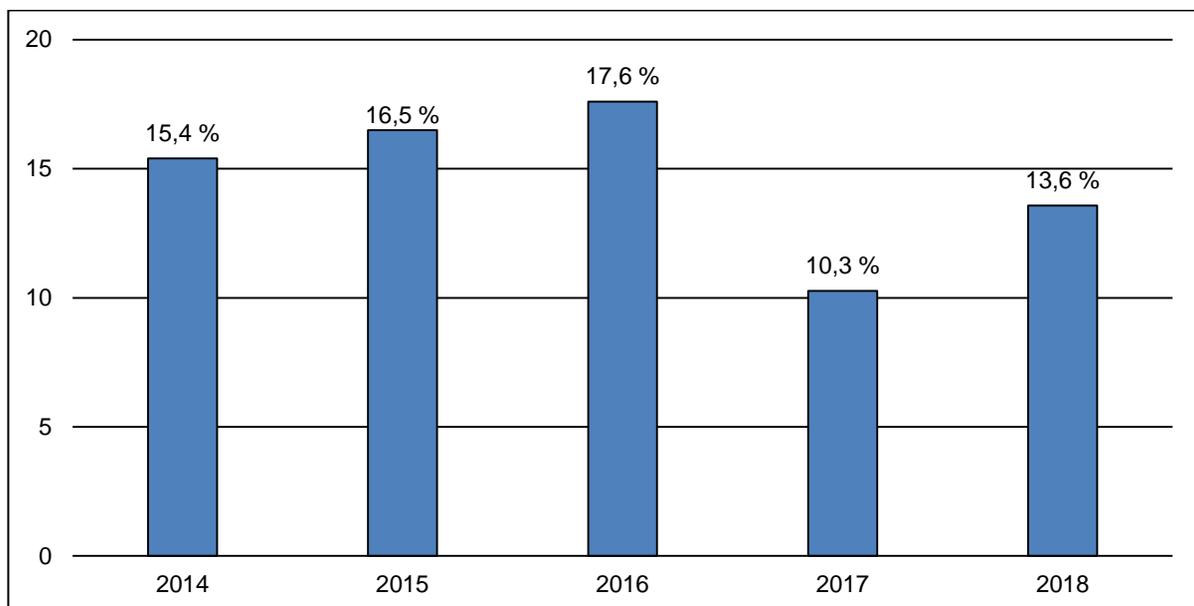


Abbildung 31: Entwicklung der Rückgriffsquote, Stichtag 31.12.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Leistungen im Kreis Höxter -

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit 17.000 Beschäftigten für die 8,3 Millionen Menschen in der Region. Die 9 kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des Kommunalverbands. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband, dessen Aufgaben ein Parlament mit 116 Mitgliedern aus den westfälischen Kommunen gestaltet.

Der LWL betreibt 35 Förderschulen, 21 Krankenhäuser, 18 Museen und 2 Besucherzentren und ist einer der größten Hilfezahler für Menschen mit Behinderung. Er erfüllt damit Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur/Denkmalpflege. Ebenso engagiert er sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen¹.

Weil der LWL sich über Stadt- und Kreisgrenzen hinweg einsetzt, sorgt er für gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Westfalen-Lippe. Auch vertritt er gemeinsam mit Kreisen und Städten die Interessen der Region und ihrer Menschen auf Landes- und Bundesebene.

Im Haushaltsjahr 2018 hat der Kreis Höxter rund 33,0 Millionen Euro als Landschaftsumlage an den LWL gezahlt. Die Landschaftsumlage machte damit 16 Prozent der gesamten Aufwendungen des Haushaltes des Kreises Höxter in Höhe von 218,17 Millionen Euro² aus. Im Gegenzug flossen im gleichen Zeitraum Leistungen des LWL in Höhe von ca. 79,7 Millionen Euro in den Kreis Höxter zurück, wovon rund ein Drittel aus Bundes- und Landesmitteln sowie der Ausgleichsabgabe stammt.³

Die finanziellen Aufwendungen des LWL im Kreis Höxter unterteilen sich in folgende Bereiche:

Aufwendungen im Kreis Höxter	Leistungen
1. LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe	50.989.609 €
2. LWL-Förderschulen	1.245.276 €
3. LWL-Landesjugendamt Westfalen	24.691.253 €
4. LWL-Inklusionsamt Arbeit	175.028 €
5. LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht	2.395.735 €
6. Landesbetreuungsamt	35.150 €
7. LWL-Kultur	120.956 €

¹ LWL – Der LWL im Überblick

² Kreis Höxter - Entwurf Haushaltsplan 2019

³ https://www.lwl.org/002-download/LWL_vor_Ort/LWL_vor_Ort_Kreis_Hoexter_2018.pdf

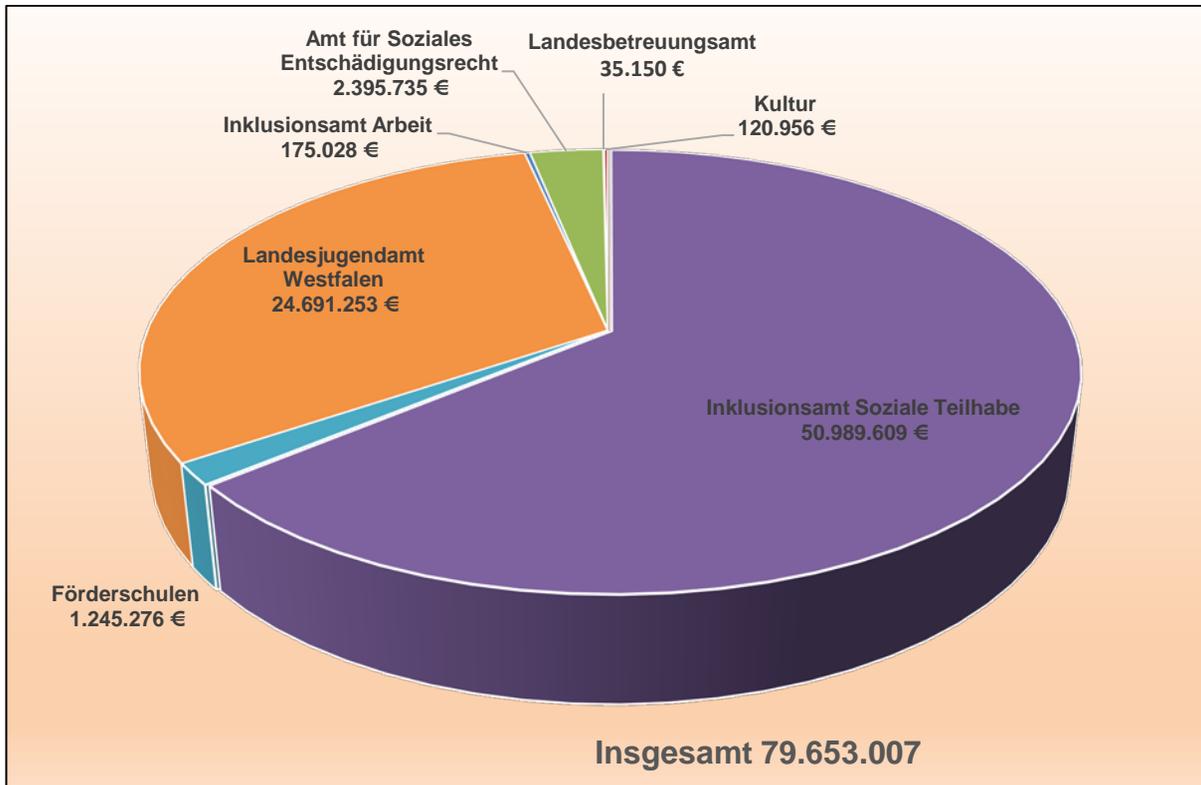


Abbildung 32: Finanzielle Aufwendungen des LWL im Kreis Höxter (2018)

Den jährlich vom LWL herausgegebenen Tätigkeitsbericht finden sie unter

<https://www.statistik.lwl.org/de/LWL-Leistungsberichte/>

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: „Verteilung der SGB XII-Nettoausgaben in Nordrhein-Westfalen (2018)“	13
Abb. 2: „Empfänger*innen von Mindestsicherungsleistungen nach Art der Leistung in Nordrhein-Westfalen (2018)“	14
Abb. 3: „Zahl der Hilfeempfänger*innen, Ausgaben und Einnahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (2014 bis 2018)“	17
Abb. 4: „Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und einmalige Beihilfen (2014 bis 2018)“	18
Abb. 5: „Ausgaben, Anträge und Fallzahlen Eingliederungshilfe örtlicher Träger (2014 bis 2018)“	20
Abb. 6: „Hilfeempfänger, Ausgaben Hilfen zur Gesundheit/Erstattungen an Kranken- kassen (2014 - 2018)“.....	23
Abb. 7: „Entwicklung der Kosten der häuslichen Pflege (2009 bis 2018)“	32
Abb. 8: „Heimplätze, Belegung und Fallzahlen Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (2010 bis 2018)“	34
Abb. 9: „Entwicklung der Kosten Pflegewohngeld (2009 bis 2018)“	35
Abb. 10: „Entwicklung der Kosten Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (2009 bis 2018)“	36
Abb. 11: „Entwicklung der Unterhaltseinnahmen und der sonstigen Einnahmen (2012 bis 2018)“	37
Abb. 12: „Darstellung der Aufwendungen im Vergleich zur Bundeserstattung (2009 bis 2018)“	41
Abb. 13: „Darstellung der Anzahl der Leistungsberechtigten (Fallzahlen) im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Kreis Höxter (2011 bis 2018)“	41
Abb. 14: „Darstellung der Anzahl der Grundsicherungsempfänger (Fallzahlen) außerhalb von Einrichtungen, unterschieden nach Personen unterhalb der Altersgrenze	

und oberhalb der Altergrenze (2015 bis 2018) “	42
Abb. 15: „Anzahl der Personen mit Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung in den Städten des Kreises Höxter außerhalb von Einrichtungen und bei stationärer Unterbringung (IV. Quartal 2018)“	43
Abb. 16: „Darstellung der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für eine leistungsberechtigte Person im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen (2010 bis 2018)“	43
Abb. 17: „Entwicklung der Fallzahlen insgesamt und der Ablehnungen (2007 bis 2018)“	45
Abb. 18: „Entwicklung der Ausgaben (2007 bis 2018)“	46
Abb. 19: „Beratungstermine im Außendienst (2009 bis 2016)“	51
Abb. 20: „Durchgeführte Prüfungen nach Einführung des WTG (2009 bis 2016)“	55
Abb. 21: „Fallzahlenentwicklung (2008 bis 2018)“	67
Abb. 22: „Anzahl der schwerbehinderten Menschen in den Städten (2018)“	68
Abb. 23: „Leistungen der begleitenden Hilfen im Kreis Höxter in € (Mittel der Ausgleichsabgabe des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe; 2011 bis 2018)“	70
Abb. 24: „Anzahl der Kündigungsanträge (2011 bis 2018)“	71
Abb. 25: „Betreuungsarten im Vergleich“	72
Abb. 26: „Entwicklung der Betreuungsverfahren (2014 - 2018)“	73
Abb. 27: „Entwicklung der Sozialberichte (2014 - 2018)“	73
Abb. 28: „Entwicklung der Unterhaltsvorschuss-Fallzahlen, Stichtag 31.12.“	76
Abb. 29: „Entwicklung der Unterhaltsvorschussleistungen, Gesamtauszahlung jährlich (Ab dem Jahr 2016 werden die um Rückzahlungen wegen ungerechtfertigten Leistungsbezugs bereinigten Auszahlungen dargestellt)“	76
Abb. 30: „Entwicklung der Einnahmen des Unterhaltsrückgriffs, Gesamteinnahmen jährlich“	77
Abb. 31: „Entwicklung der Rückgriffsquote, Stichtag 31.12.“	78
Abb. 32: „Finanzielle Aufwendungen des LWL im Kreis Höxter (2018)“	80

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: „Bevölkerungsstand in Nordrhein-Westfalen (Vergleich 2015/2017/2018)“	5
Tab. 2: „Bevölkerungsstand im Kreis Höxter (Vergleich 2015/2017/2018)“	5
Tab. 3: „Lebendgeborene (Vergleich 2015/2017/2018)“	6
Tab. 4: „Entwicklung des Jugendquotienten im Kreis Höxter (2011 bis 2018)“	6
Tab. 5: „Entwicklung des Altenquotienten im Kreis Höxter (2011 bis 2018).....	7
Tab. 6: „Anteil der Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung im Kreis Höxter (2015/2018)	7
Tab. 7: „Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen und im Kreis Höxter (2018)“	8
Tab. 8: „Schätzungen der Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen 2020, 2030 und 2040“ ..	8
Tab. 9: „Schätzung der Privathaushalte im Kreis Höxter 2020, 2030 und 2040“	9
Tab. 10: „Privathaushalte nach monatlichen Haushaltseinkommen (2018)“	9
Tab. 11: „Wohnungslose Personen im Kreis Höxter (2011 bis 2018 jeweils zum Stand 30.06. eines Jahres)“	9
Tab. 12: „Entwicklung der Erwerbspersonen von 2014/2015/2016/2017 im Kreis Höxter“	10
Tab. 13: „Entwicklung der Erwerbspersonen von 2014/2015/2016/2017 in Nordrhein-Westfalen“	10
Tab. 14: „Entwicklung der Arbeitslosenquote im Kreis Höxter und Nordrhein-Westfalen“	10
Tab. 15.: „Anteil ausgewählter Personengruppen an der Gesamtarbeitslosenzahl (2017 und 2018)“	11
Tab. 16.: „Entwicklung der Überschuldungsquote auf Kreis-, Landes- und Bundesebene“ ...	11
Tab. 17: „Nettoausgaben für Leistungen nach dem SGB XII "Sozialhilfe" in NRW (2017)“ ...	12
Tab. 18: „Nettoausgaben für Leistungen nach dem SGB XII "Sozialhilfe" in NRW (2018)“ ...	13
Tab. 19: „Antragszahlen und Ausgaben insgesamt (2014 bis 2018)“	25
Tab. 20 „Übersicht der Anträge gegliedert nach Leistungskomponenten (2014 bis 2018)“ ...	26
Tab. 21: „Bußgeldbescheide 2010 - 2018 (Gesamtsumme, Anzahl, Ersttäter, Wieder- holungstäter)“	30

Tab. 22: „Altersgrenze gestaffelt nach Geburtsjahrgängen“.....	39
Tab. 23 - 25: „Tätigkeiten der Senioren- und Pflegeberatungsstelle gegliedert nach Aufgabe und Art der Erledigung (2015 - 2018).....	49-50
Tab. 26: „Auslastung ausgewählter Einrichtungsarten im Kreis Höxter (2013 bis 2018)“	57
Tab. 27: „Durchgeführte Beratungen von Trägern, die Einrichtungen errichten wollten (2013 bis 2018)“	57
Tab. 28: „Abgeschlossene Abstimmungsverfahren nach dem APG NRW (2013 bis 2018)“ ..	57
Tab. 29: „Unterhaltsvorschuss (mtl. Zahlbeträge) von 2016 bis 2018“	75

Verwaltungsgliederung



Kreis Höxter
Der Landrat

Anschrift:
Moltkestraße 12
37671 Höxter
Telefon: 05271/965-0
Telefax: 05271/37926
E-Mail: info@kreis-hoexter.de

**Gemeinschaftsbüro
Landrat**

98 Leitung:
Sandra Zengerling Tel.: 9800

97 Pressereferentin:
Silja Polzin Tel.: 9700

96 Kreistagsverwaltung:
Anja Schaefers Tel.: 9803

95 Umweltmanagement:
Josef Weskamp Tel.: 4420

94 Gleichstellungsbeauftragte:
Sarah Thiet Tel.: 9904

Landrat Friedhelm Spieker

**Allgemeiner Vertreter:
Kreisdirektor Klaus Schumacher**

Schulaufsicht
Hubert Gockeln Tel.: 3220
Klaus Leweke Tel.: 3240
Ingrid Dreyer Tel.: 3230

**99 Revision
und Kommunalaufsicht**
Andreas Niggemeyer Tel.: 9900

93 Recht
Stefan Schauf Tel.: 9905
(organisatorisch dem
Kreisdirektor zugeordnet)

Kreispolizeibehörde
Leiter Polizei: Christian Brenski
Leiterin Dir. Zentrale Aufgaben:
Karin Hanewinkel-Hoppe

Fachbereiche

10	Öffentliche Sicherheit und Straßenverkehr Matthias Kämpfer Tel.: 1000 Zi.: B 334	20	Gesundheits- und Veterinärwesen Dr. Ronald Woltering Tel.: 2000 Zi.: C 142	30	Familie, Jugend und Soziales Klaus Brune Tel.: 3000 Zi.: B 234	40	Umwelt, Bauen und Geoinformationen Michael Werner Tel.: 4000 Zi.: D 522	50	Bildung und Kreisentwicklung Klaus Schumacher Tel.: 9220 Zi.: F 3	60	Verwaltungsinterne Dienste Gerhard Handermann Tel.: 6000 Zi.: B 118
-----------	---	-----------	---	-----------	---	-----------	--	-----------	--	-----------	--

Abteilungen

12	Sicherheit und Ordnung Stefan Menzel Tel.: 1200 Zi.: C 342	21	Gesundheitsdienst Dr. Wilfried Münster Tel.: 2100 Zi.: C 44	31	Soziales, Pflege und Schwerbehinderung Reinhard Zimmer Tel.: 3100 Zi.: A 312	41	Bauen und Planen Hans-Werner Gorzolka Tel.: 4100 Zi.: D 523	32	Schule und Kultur Gabriele Böker Tel.: 3200 Zi.: B 322	61	Finanzen Andreas Frank Tel.: 6100 Zi.: B 132
13	Bevölkerungsschutz Thomas Krämer Tel.: 1300 Zi.: B 332	22	Gesundheitsschutz Dr. Ronald Woltering Tel.: 2000 Zi.: C 142	33	Soziale Dienste Inga Ribbentrup Tel.: 3300 Zi.: A 203	44	Umweltschutz und Abfallwirtschaft Dr. Kathrin Weiß Tel.: 4400 Zi.: D 722	36	Bildung und Integration Dr. Sandra Legge Dominic Gehle (kommissarisch) Tel.: 3601 Zi.: B 322	62	Interne Dienstleistungen und Gebäude Elisabeth Henneke Tel.: 6200 Zi.: E 02
14	Straßenverkehr Elisabeth Scheel Tel.: 1400 Zi.: A 4	23	Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung Dr. Jens Tschachtschal Tel.: 2300 Zi.: C 143	34	Gesetzliche Vertretung und Unterhalt Hartmut Brokmann Tel.: 3400 Zi.: C 246	45	Straßen Heike Lockstedt-Macke Tel.: 4500 Zi.: B 516	64	Personal, EDV und Organisation Ulrike Suermann Tel.: 6400 Michaela Werner Tel.: 6464 Zi.: A 105		
	24	Verwaltung Alfred Wiemers Tel.: 2400 Zi.: C 141	37	Kinder, Jugend und Familie Christian Rodemeyer Tel.: 3700 Zi.: D 259	51	Geobasisdaten Sebastian Altenhenne Tel.: 5100 Zi.: D 625					
					53	Geoinformationsservice und Immobilienwerte Johannes Leßmann Tel.: 5000 Zi.: D 627					



HERAUSGEGEBEN VON:

KREIS HÖXTER, MOLTKESTRASSE 12, 37671 HÖXTER

TELEFON: 05271 965-0, INFO@KREIS-HOEXTER.DE, WWW.KREIS-HOEXTER.DE